Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2357

Sachgebiet 78

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) — 68070 — E — Ag 6/71

Bonn, den 6. Juli 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) Nr. . . ./71 des Rates zur Festsetzung der Getreidepreise für das Wirtschaftsjahr 1972/1973

eine Verordnung (EWG) Nr. . . ./71 des Rates zur Festsetzung des Richtpreises für geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1972/1973

eine Verordnung (EWG) Nr. . . . . des Rates zur Festsetzung der Interventionspreise für Rohreis für das Wirtschaftsjahr 1972/1973

eine Verordnung (EWG) Nr. . . ./71 des Rates zur Festsetzung der Standardqualität für Weißzucker

eine Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der Preise im Sektor Zucker, der Standardqualität für Zuckerrüben sowie des Berechnungskoeffizienten für die Höchstquote für das Zuckerwirtschaftsjahr 1972/1973

eine Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise, der Interventionspreise für Rübenrohrzucker, der Zuckerrübenmindestpreise, der Schwellenpreise, der Garantiemenge und des Höchstbe-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

trags der Produktionsabgabe für das Zuckerwirtschaftsjahr 1972/1973

eine Verordnung (EWG) Nr. . . ./71 des Rates zur Festsetzung der Richtpreise und des Interventionspreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1971/1972

eine Verordnung (EWG) Nr. . . ./71 des Rates zur Festsetzung der Richtpreise und der Invertentionsgrundpreise für Ölsaaten für das Wirtschaftsjahr 1972/1973

eine Verordnung (EWG) Nr. . . ./71 des Rates zur Festsetzung der Hauptinterventionssorte für Ölsaaten und der dort geltenden abgeleiteten Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1972/1973

eine Verordnung (EWG) Nr. . . ./71 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für Flachs und Hanf für das Wirtschaftsjahr 1972/1973

eine Verordnung (EWG) Nr. . . ./71 des Rates zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1972/1973

eine Verordnung (EWG) Nr. . . . . des Rates zur Festsetzung der Schwellenpreise für bestimmte Milcherzeugnisse für das Milchwirtschaftsjahr 1972/1973

eine Verordnung (EWG) Nr. . . . . des Rates zur Festsetzung der im Milchwirtschaftsjahr 1972/1973 gültigen Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver, die für Futterzwecke verwendet werden

eine Verordnung (EWG) Nr. . . ./71 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für Kälber und ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1972/1973

eine Verordnung (EWG) Nr. . . ./71 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. November 1971 bis zum 31. Oktober 1972

eine Verordnung (EWG) Nr. . . . . des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise auf dem Weinsektor für den Zeitraum vom 16. Dezember 1971 bis zum 15. Dezember 1972

eine Verordnung (EWG) Nr. . . ./71 des Rates zur Festsetzung der Zielpreise und Interventionspreise sowie der Bezugsqualitäten für Tabakblätter der Ernte 1972

eine Verordnung (EWG) Nr. . . ./71 des Rates zur Festsetzung des Orientierungspreises für die in Anhang I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 auf-

geführten Fischereierzeugnisse für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1972

eine Verordnung (EWG) Nr. . . . . des Rates zur Festsetzung des Orientierungspreises für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Fischereierzeugnisse für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1972

eine Verordnung (EWG) Nr. . . . . des Rates zur Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises für Thunfische, die für die Konservenindustrie bestimmt sind, für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1972

eine Verordnung (EWG) Nr. . . . . des Rates zur Festsetzung der Interventionspreise für frische oder gekühlte Sardinen und Sardellen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1972

eine Richtlinie des Rates vom . . . . . über die Gewährung einer Einkommensbeihilfe an bestimmte Gruppen landwirtschaftlicher Betriebsinhaber.

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Juni 1971 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist teilweise vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung der Kommissionsvorschläge durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorschlägen übermittelte Begründung beigefügt.

Brandt

Vorschlag der Kommission an den Rat betreffend die Festsetzung der Preise für verschiedene landwirtschaftliche Erzeugnisse und Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Gewährung einer Einkommensbeihilfe für bestimmte Gruppen landwirtschaftlicher Betriebsinhaber

Seite

Begründung

A. Allgemeine wirtschaftliche Beurteilungsmaßstäbe 6

B. Beurteilungsmaßstäbe für die einzelnen Erzeugnisse 8

C. Einkommensbeihilfen 13

D. Vorgeschlagene Preise 14

E. Finanzielle Rückwirkungen 16

Vorschläge:	Preise	
Getreide:	Richt- und Grundinterventionspreise für Getreide sowie garantierte Mindestpreise für Hartweizen	18
Reis:	Richtpreis für geschälten Reis	19
	Interventionspreis für Rohreis	20
Zucker:	Standardqualität für Weißzucker	21
	Preise im Zuckersektor, Standardqualität für Zuckerrüben sowie Koeffizient nach Artikel 25 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG	22
	Abgeleitete Interventionspreise, Interventionspreise für Rübenrohzucker, Zuckerrübenmindestpreise, Schwellenpreise, Garantiemenge und Höchstbetrag der Produktionsabgabe	24
Olivenöl:	Erzeugerrichtpreis, Marktrichtpreis und Interventionspreis	27
Ölsaaten:	Richtpreise und Interventionsgrundpreise	28
	Hauptinterventionsorte und dort geltende abgeleitete Interventionspreise	30
Lein und Hanf:	Beihilfe je Hektar	32
Milch:	Richtpreis für Milch sowie Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana-Padano und Parmigiano Reggiano	33
	Schwellenpreise für bestimmte Milcherzeugnisse	35
	Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver, die für Futterzwecke verwendet werden	36
Rindfleisch:	Orientierungspreise für Kälber und ausgewachsene Rinder	37

		Seite
Schweinefleisch:	Grundpreis und Standardqualität für geschlachtete Schweine für den Zeitraum vom 1. Oktober 1971 bis 31. Oktober 1972	38
Wein:	Orientierungspreise für den Zeitraum vom 16. Dezember 1971 bis 15. Dezember 1972	39
Tabak:	Ziel- und Interventionspreise und Bezugsqualitäten für Tabakblätter	40
Fischerei:	Orientierungspreis für die in Anhang I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 angeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1972	45
	Orientierungspreis für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1972	46
	Gemeinschaftliche Produktionspreise für Thunfische, die für die Konservenindustrie bestimmt sind, für das Fischwirtschaftsjahr 1972	47
	Interventionspreise für frische oder gekühlte Sardinen und Sardellen für das Fischwirtschaftsjahr 1972	48
Vorschlag:	Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Gewährung einer Einkommensbeihilfe für bestimmte Gruppen landwirtschaftlicher Betriebsinhaber	49

Begründung

A. Allgemeine wirtschaftliche Beurteilungsmaßstäbe

1. Die nachfolgende Begründung der Preisvorschläge der Kommission enthält bezüglich der allgemeinen Beurteilungsmaßstäbe für die Gemeinsame Preispolitik und gestützt auf die Analysen im Bericht über „Die Lage der Landwirtschaft", der zugleich mit vorgelegt wird, im Wesentlichen die folgenden Elemente: Bestimmungsfaktoren für die allgemeine Ausrichtung der Preispolitik für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Wirtschaftsjahr 1972/73, Rückwirkungen auf die Festsetzung einzelner Preise, die sich aus markttechnischen Aspekten ergeben, die Schlußfolgerungen, die die Kommission aus der Ratsentschließung vom 25. Mai 1971 bezüglich der modernen Betriebe und der auf sie auszurichtenden Preispolitik zieht, sowie einen Hinweis auf die zukünftige Preispolitik.

2. Unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, der davon unmittelbar beeinflußten wirtschaftlichen Lage der Landwirte, der Anpassung der Erzeugung an den Verbrauch und der durch die Beschlüsse des Rates vom 25. Mai 1971 gegebenen Orientierung für die modernen landwirtschaftlichen Betriebe in der Gemeinschaft gelangt die Kommission zu der Auffassung, daß eine Anhebung des Agrarpreisniveaus erforderlich und möglich ist, wobei zugleich durch die Relation in der die Preise einiger wichtiger Produkte festgelegt werden, eine den Erfordernissen des Marktes besser angepaßte Lage geschaffen werden sollte.

3. Was die gesamtwirtschaftliche Situation der Volkswirtschaften der Gemeinschaft anbelangt, so sind diese nach wie vor — und dies bereits seit etwa der zweiten Hälfte des Jahres 1969 — durch kräftig steigende Raten der Preise gekennzeichnet, wobei der Index der Preise des Bruttosozialprodukts im Zeitraum von 1969 bis 1971 um etwa 12 % gestiegen ist. Die Löhne haben gleichfalls umfangreiche Erhöhungen erfahren, was mit der durchschnittlichen Lohnerhöhung in der Industrie der Gemeinschaft von etwa 14 % im Jahre 1970 gegenüber 1969 verdeutlicht werden kann. Diese Steigerungsraten haben fast allenthalben ein besorgniserregendes Ausmaß angenommen, das bisher durch konjunkturpolitische Maßnahmen nicht wirksam eingedämmt werden konnte. Selbst wenn die zur Zeit im Gang befindlichen inflationistischen Tendenzen in Kürze abgebaut werden könnten, so würde doch der Preisanstieg für eine gewisse Zeit noch weitergehen.

Das bedeutet für die Landwirte, für die die Mehrzahl ihrer Produkte der gemeinsamen Marktorganisation mit festgelegten Stützpreisen unterworfen ist, ein gewisses Absinken der Kaufkraft ihrer Erzeugnisse. Zugleich steigen die Einkommen außerhalb der Landwirtschaft nominal beträchtlich, so daß selbst relativ hohe Produktivitätssteigerungen in der Landwirtschaft bei gegebenen Agrarpreisen und bei im allgemeinen nur geringfügig steigenden Erzeugnismengen den sich so ausweitenden Einkommensrückstand nicht auszugleichen vermögen. Vielmehr ist anzunehmen, daß dieser in weiten Gebieten der Gemeinschaft und für große Bereiche der Vollerwerbsbetriebe eher zugenommen hat.

Angesichts des laufenden Anpassungsprozesses, dem die Landwirte durch die kräftige wirtschaftliche Entwicklung unterworfen sind, ist ein beträchtlicher Kapitalbedarf vorhanden; dieser muß zu Kapitalmarktbedingungen befriedigt werden, die durch hohe Zinssätze gekennzeichnet sind. Das stellt nicht nur die Möglichkeit für die Betriebe in Frage, die laufenden Ersatzinvestitionen vorzunehmen; mehr noch sind ihnen strukturelle Anpassungen aus eigener Kraft praktisch verschlossen, wenn die Liquidität der Betriebe in Frage gestellt ist. Und dies wird offensichtlich in weiten Gebieten der Gemeinschaft gerade bei Betrieben, die an sich entwicklungsfähig sind, bald der Fall sein.

Was den strukturellen Umstellungsprozeß der Landwirtschaft anbelangt, so muß dieser verstärkt werden, wie der Rat dies in seiner Entschließung vom 25. Mai 1971 festgestellt hat; hierbei werden unter bestimmten Bedingungen für ausgewählte entwicklungsfähige Betriebe Beihilfen vorgesehen. Dennoch werden auch hierbei an die eigene Finanzierungskraft dieser Unternehmen große Anforderungen gestellt, die von ihnen nur getragen werden können, wenn sie sich in wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, die ihnen diese Anstrengung ermöglichen.

4. In diesem Zusammenhang kommt der Frage nach den Erzeugnissen, für die eine Preiserhöhung möglich ist, sowie nach den Erhöhungen dieser Preise die notwendig sind und ausreichen, denjenigen Betrieben ihre relative Einkommenslage zu sichern, die den Zielvorstellungen der Ratsentscheidung vom 25. Mai 1971 bereits entsprechen, besondere Bedeutung zu. Denn es sind nach Ansicht der Kommission diese Betriebe, denen über die Preispolitik ein Arbeitseinkommen gesichert werden sollte, das dem außerlandwirtschaftlichen Einkommen vergleichbar ist, wobei eine angemessene Verzinsung des investierten Kapitals, die Entwicklung der Preise für Betriebsmittel und die Erhöhung der Produktivität berücksichtigt werden müssen.

5. Diese neue Ausrichtung der Preispolitik reicht jedoch nicht aus, die übrigen Landwirte dem vom Rat in seiner Entschließung vom 25. Mai 1971 fixierten Einkommensziel näherzubringen. Die Kommission ist daher der Auffassung, daß für Landwirte, die sich in einer ungünstigeren wirtschaftlichen Ausgangslage befinden, ein System von Einkommens-

hilfen eingeführt werden muß. Insoweit ihre Betriebe entwicklungsfähig sind, wird ihnen durch die vom Rat beschlossene Investitionsbeihilfe der Weg erleichtert; da sie aber in der Regel nicht über eine ausreichende Liquidität verfügen, erscheint es erforderlich, eine degressiv gestaltete Beihilfe vorzusehen, die während der Laufzeit des Entwicklungsplans gewährt wird und die eine größere Anzahl von Landwirten in die Lage versetzt, einen Entwicklungsplan aufzustellen und durchzuführen.

Es bleibt indessen noch immer eine Kategorie von Landwirten, die nicht oder nicht unmittelbar von den anderen Maßnahmen der Strukturpolitik (Renten, Prämien, Umschulungsbeihilfen) Gebrauch machen können und deren niedrige Einkommen durch die preispolitischen Maßnahmen nur unzureichend verbessert werden. Ihre Lage kann nur durch eine Einkommenshilfe, die im übrigen vorübergehenden Charakter haben muß und die in der Hauptsache Landwirte im Alter zwischen 45 und 55 Jahren betrifft, verbessert werden. Dabei muß jedoch sichergestellt werden, daß diese Beihilfe nicht den strukturellen Anpassungsprozeß bremst. Dies sollte dadurch geschehen, daß sich die Begünstigten verpflichten, im Alter von 55 Jahren ihre landwirtschaftliche Tätigkeit nach den Bestimmungen der gemeinsamen Maßnahmen aufzugeben.

6. Was die Ausrichtung der Preispolitik anbelangt, kann festgestellt werden, daß sich Erhöhungsraten der Agrarpreise für den Zeitraum von 1968/69 bis 1972 von ungefähr 2 bis 3 % hätten ergeben müssen, um es den Betrieben, die den Zielvorstellungen der Ratsentscheidung vom 25. Mai 1971 entsprechen, erlaubt hätten, der wirtschaftlichen Entwicklung außerhalb der Landwirtschaft zu folgen. Diese Feststellung gründet sich auf eine Analyse, die von den Ergebnissen ausgeht, die sich auf ausgewählte Betriebsgruppen in der Gemeinschaft stützt und die während des Wirtschaftsjahres 1968/69 ein Arbeitseinkommen und eine Verzinsung des investierten Kapitals erzielt haben, die dem entsprachen, was außerhalb der Landwirtschaft erzielt wurde.

7. Unter Beachtung der gesamtwirtschaftlichen Lage, insbesondere aber der Einkommensentwicklung in landwirtschaftlichen Betrieben, die den Zielvorstellungen der Ratsentschließung vom 25. Mai 1971 entsprechen, kommt die Kommission zu der Schlußfolgerung, daß die bereits eingeleiteten preispolitischen Anpassungsmaßnahmen auch im Wirtschaftsjahr 1972/73 fortgeführt werden sollten, und zwar in der Weise, daß in den beiden Wirtschaftsjahren 1971/72 und 1972/73 zusammen das Agrarpreisniveau um etwa 5 % erhöht werden sollte, wobei die Preise für tierische Produkte stärker berücksichtigt werden sollten (etwa 7 %). Der für tierische Erzeugnisse (Milch und Rindfleisch) vorgesehene größere Erhöhungssatz ergibt sich insbesondere aus der Tatsache, daß das Produktivitätsniveau und die Wachstumsrate der Produktivität dieser Erzeugnisse aus technologischen Gründen zwangsläufig unter der für pflanzliche Produkte (insbesondere Getreide und Zuckerrüben) liegt. Da die vom Rat auf Vorschlag der Kommission für das Wirtschaftsjahr 1971/72 beschlossene Erhöhung einer Reihe von Agrarpreisen im Durchschnitt aller Produkte auf etwa 3 % veranschlagt werden kann, wird im Mittel der für 1972/73 vorgeschlagenen Preise eine Erhöhung von 2 bis 3 % vorgesehen. Dies gilt auch für die Erzeugnisse der Rinderhaltung — Milch und Rindfleisch —, die mit dem Preisbeschluß für 1971/72 im Vergleich zu den Ackerbauprodukten bereits stärker begünstigt wurden.

Die neuerliche leichte Anhebung des Agrarpreisniveaus bedeutet, gemessen am Verlauf der allgemeinen Preisentwicklung, noch immer eine gewisse Realpreissenkung. Diese könnte jedoch unter Berücksichtigung der technisch-biologischen Produktivitätsfortschritte in der Landwirtschaft in Kauf genommen werden.

8. Jedoch müssen die anderen wirtschaftlichen Faktoren, die entweder durch die Agrarpreise beeinflußt werden oder diese beeinflussen, bei der Preisfestsetzung berücksichtigt werden. So hat die Kommission den Rückwirkungen auf den Handelsverkehr mit Dritten Ländern Rechnung getragen, die sich aus der Festlegung der von ihr vorgeschlagenen Preise ergeben können. Bedeutung haben daneben die Preisrelationen, insbesondere im Hinblick auf die Anpassung der Erzeugung auf die Nachfrage.

9. Nachdem es gelungen ist, die Überschüsse auf Kosten außergewöhnlicher finanzieller Beanspruchungen abzubauen, sind zur Zeit Sorgen wegen des Überschußproblems nicht gegeben. Aber solche Probleme können mittel- bzw. langfristig nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus ist noch immer bei einer Reihe von Produkten Angebotsstruktur und Nachfragestruktur nicht im Einklang, weil die bestehenden Preisrelationen nicht genügend ausrichtend wirken. Dies gilt insbesondere für die verschiedenen Getreidearten. Diese Tatsache führt nicht zuletzt zu beträchtlichen Ausgaben der öffentlichen Hand (EAGEL), die bei besseren Preisrelationen vermeidbar wären.

Ein ähnliches Problem ergibt sich für die Erzeugnisse der Rinderhaltung. Hier sollte sichergestellt werden, daß die Preisrelation zwischen Rindfleisch und Milch nicht unter ein Verhältnis von 7:1 absinkt, um nicht eine Umorientierung von Rindfleisch zu Milch zu begünstigen.

10. Außerdem legt die Kommission zum ersten Mal im Rahmen der jährlichen Preisfestsetzungen Vorschläge der Preise für Wein und Fische vor. Insoweit sind alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die vom Rat auf Vorschlag der Kommission Preise jährlich festgelegt werden müssen, zusammengefaßt — mit Ausnahme von Obst und Gemüse. Bei den Erzeugnissen dieser Gruppe verbietet es der stark saisonale Charakter und der im Jahresablauf unterschiedliche Zeitraum der Wirksamkeit der Preise, sie — so wünschenswert dies auch wäre — mit in den Gesamtvorschlag und damit in die Gesamtentscheidung über die Agrarpreise, die vor dem 1. August eines jeden Jahres zu treffen ist, mit einzubeziehen.

11. Abschließend ist darauf zu verweisen, daß durch die Entschließung des Rats vom 25. Mai 1971

über gemeinsame Aktionen auf dem Gebiet der Strukturpolitik eine Entlastung von gewissen Zielsetzungen, die der Preispolitik bisher alleine zugewiesen waren, erfolgen kann. So können z. B. Maßnahmen der strukturellen Anpassung des Angebots an die Nachfrage auch mit Mitteln der Strukturpolitik unterstützt werden. Auf diese Weise kann die bisher einseitig die Preispolitik belastende Berücksichtigung von antagonistischen Zielen von ihr genommen und diese somit stärker auf ihre Funktion zurückgeführt werden, nämlich einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung der Einkommen der Landwirte zu leisten, wobei zugleich das wünschenswerte Gleichgewicht auf den Agrarmärkten zu sichern ist. Dies gilt um so mehr, je eher nicht nur die Maßnahmen aufgehoben werden, die das systemgerechte Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation beeinträchtigen, sondern auch die Preisrelationen festgesetzt werden, die den ökonomischen Erfordernissen der Gemeinschaft am besten entsprechen.

B. Beurteilungsmaßstäbe für die einzelnen Erzeugnisse

Getreide

Für Weichweizen, Gerste und Roggen kann eine Erhöhung von 2 v. H. bis 3 v. H. eine Verbesserung und Vereinfachung der Regionalisierung erlauben, wobei gleichzeitig die auf diesem Gebiet anwendbaren Bestimmungen leichter und besser einzuhalten sind.

Für Hartweizen und Gerste muß die Preiserhöhung darüber hinaus eine merkliche Verbesserung der für die Intervention geforderten Qualitätsmerkmale gestatten, insbesondere das Eigengewicht bei Gerste sowie bei Hartweizen derjenigen Körner, die ihr glasiges Aussehen ganz oder teilweise verloren haben.

Für Roggen muß die Preisanhebung die Streichung des besonderen Zuschlages für Brotroggen zur Folge haben sowie die Einführung des Systems eines einzigen Interventionspreises wie es bereits für Hartweizen und Mais besteht. Eine entsprechende Änderung der Verordnung Nr. 120/67/EWG wird demnächst vorgeschlagen.

Die Erhöhungen der vorgeschlagenen Preise würden es gestatten, die abgeleiteten Interventionspreise zu überprüfen und zu berichtigen, ohne daß diese Verbesserungen jedoch zu einer Unterschreitung der gegenwärtigen regionalen Preise führen.

Für Mais, der sich hinsichtlich seines Kalorienwertes gegenwärtig in einer schlechten Preisrelation gegenüber den anderen Futtergetreidearten befindet, ist es angebracht, den Richtpreis von 96,90 Rechnungseinheiten je Tonne auf 103,00 Rechnungseinheiten je Tonne anzuheben (d. h. eine Erhöhung von 6,10 Rechnungseinheiten je Tonne), um ihn auf das Niveau von Gerste und Roggen zu setzen. Auf diese Art würde man zu einem einzigen Richtpreis für alle Futtergetreidearten gelangen. Diese Erhöhung, die zur Wiederherstellung eines harmonischen Gleichgewichts zwischen den Futtergetreidearten dient, muß wegen ihrer Bedeutung im absoluten Wert auf zwei aufeinanderfolgende Wirtschaftsjahre aufgeteilt werden, und zwar 3,10 RE/t für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 und 3,00 RE/t für das Wirtschaftsjahr 1973/1974. Aus diesem Grunde beträgt der für 1972/1973 vorgeschlagene Richtpreis für Mais 100,00 RE/t.

Der Interventionszeitraum für jede Getreideart würde zum gleichen Zeitpunkt beginnen, in dem die erste monatliche Staffelung angewandt wird. Hierzu müßte der Rat die anläßlich der Preisvorschläge für das Wirtschaftsjahr 1971/72 vorgeschlagene Änderung der Grundverordnung annehmen.

Reis

Für die Wirtschaftsjahre 1968/69, 1969/70 und 1970/71 war der Richtpreis für geschälten Reis bei 18,97 RE je 100 kg verblieben. Für das Wirtschaftsjahr 1971/72 ist der Richtpreis nun auf 20,20 RE je 100 kg festgesetzt worden. Diese Erhöhung ergab sich einerseits aus dem erhöhten Unterschied zwischen dem Interventionspreis für Rohreis und dem gedachten Richtpreis für Rohreis im Erzeugungsgebiet und andererseits aus technischen und marktbedingten Gründen (Bearbeitungs- und Transportkosten usw.).

In Anbetracht der seit 1968 eingetretenen Erhöhung der Lebenshaltungskosten im allgemeinen und der landwirtschaftlichen Produktionskosten im besonderen ist eine 2prozentige Erhöhung des Richtpreises gerechtfertigt. Diese Erhöhung wirkt sich auf den dem Erzeuger garantierten Interventionspreis für Rohreis aus.

Da die technischen Kosten, die zur Festsetzung des Richtpreises für das Wirtschaftsjahr 1971/72 gedient haben, bereits angepaßt worden sind, dienen diese Kosten in gleicher Höhe auch für die Berechnung des Richtpreises für das Wirtschaftsjahr 1972/73.

Zucker

Der Interventionspreis für Weißzucker wurde zur Berücksichtigung der Kostensteigerung bei der Zuckererzeugung, mit Wirksamwerden vom Beginn des Zuckerwirtschaftsjahres 1971/1972 an, von 21,73 auf 22,61 RE/100 kg erhöht.

Der Mindestpreis für Zuckerrüben ist seit dem Inkrafttreten der gemeinsamen Organisation der Märkte auf dem Zuckersektor am 1. Juli 1968 unverändert geblieben. Die festgestellte Erhöhung der Produktionskosten spricht für eine Anpassung des Zuckerrübenpreises. Jedoch führt der gegenwärtige Zuckerrübenpreis im allgemeinen zu höheren Erlösen als sie aus anderen landwirtschaftlichen Erzeugungssektoren zu erzielen sind. Mit Rücksicht auf die strukturelle Überschußsituation bei Zucker in der Gemeinschaft ist überdies die Verfolgung

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. 117 vom 19. Juni 1967, S. 2269/67

einer vorsichtigen Preispolitik gefordert. Eine Anpassung des Zuckerrübenpreises kann nur in dem Maße in Erwägung gezogen werden, solange sie nicht zu einer Ausweitung der Rübenanbauflächen in der Gemeinschaft führt. Dementsprechend wird vorgeschlagen, den Zuckerrübenpreis für die Erzeugung im Rahmen der Grundquoten geringfügig von 17,00 auf 17,20 RE je Tonne zu erhohen. Die Auswirkung der Rübenpreiserhöhung von 0,20 RE auf den Zuckerpreis beläuft sich auf 0,15 RE je 100 kg. Da die Preishöhe für Zuckerrüben oberhalb der Grundquote unverändert 10,00 RE beträgt, muß sich der Höchstbetrag der Produktionsabgabe auf 9,26 RE je 100 kg Zucker belaufen und die Beteiligung der Zuckerrübenanbauer hieran auf 59,8 v. H. begrenzt werden.

Unter Berücksichtigung einerseits der Produktionsentwicklung unter dem Aspekt der Spezialisierung und andererseits der Absatzmöglichkeiten ist es angebracht, die Höchstquoten auf ihrer gegenwärtigen Höhe zu belassen.

Olivenöl

Erzeugerrichtpreis

Der Erzeugerrichtpreis wurde vom Rat für das Olivenöl-Wirtschaftsjahr 1966/67 auf 115 RE/100 kg festgesetzt und für die folgenden Wirtschaftsjahre auf dieser Höhe beibehalten, vorbehaltlich einer geringen Erhöhung um 0,25 RE/100 kg, mit der die Hälfte des Handelsvorteils ausgeglichen werden sollte, der bestimmten Ländern gewährt wird, mit denen die Gemeinschaft Abkommen abgeschlossen hat.

Es empfiehlt sich, eine Erhöhung des Erzeugerrichtpreises für Olivenöl vorzusehen. Eine Erhöhung des Preises um 3 % dürfte gerechtfertigt sein. Sie wird sich im übrigen nicht unmittelbar auf die Höhe der Olivenölerzeugung auswirken.

Marktrichtpreis

Gemäß Artikel 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird der Marktrichtpreis für Olivenöl unter Berücksichtigung der Preise der konkurrierenden Erzeugnisse und insbesondere ihrer voraussichtlichen Entwicklung während des Wirtschaftsjahres festgesetzt. Außerdem ist auch die Auswirkung der monatlichen Zuschläge auf den Olivenölpreis zu berücksichtigen. Für die fünf vorangegangenen Wirtschaftsjahre hatte der Rat ein Verhältnis von 2,20 : 1 zwischen dem Olivenölpreis und dem Preis für Saatenöl für wünschenswert erachtet.

Dieses Verhältnis wurde jedoch niemals eingehalten.

Bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1968/69 war nämlich das auf dem Markt festgestellte Preisverhältnis für Olivenöl ungünstig. Dagegen war die Entwicklung des Preisverhältnisses während des Wirtschaftsjahres 1969/70 und im laufenden Wirtschaftsjahr für Olivenöl günstig.

Es ist bisher noch nicht möglich, genaue Schlußfolgerungen hinsichtlich der Auswirkung der Entwicklung dieses Preisverhältnisses auf den Olivenölverbrauch zu ziehen. Es kann jedoch angenommen werden, daß der Verschlechterung des betreffenden Preisverhältnisses ein spürbarer Rückgang des Verbrauchs entsprochen hat, der hingegen weder angestiegen ist, als das Preisverhältnis Olivenöl/Saatenöl günstiger als 2,20 : 1 geworden ist.

Unter diesen Umständen ist schwerlich der Schluß zu ziehen, daß das Verhältnis, das 1966 vom Rat als für die Aufrechterhaltung des Olivenölverbrauchs in der Gemeinschaft wünschenswert angesehen wurde, geändert werden muß. Gegenwärtig ist zu Recht damit zu rechnen, daß die Preisnotierungen im nächsten Wirtschaftsjahr im Verhältnis zum Vorjahr geringfügig zurückgehen werden. Unter Berücksichtigung der früher festgestellten Unterschiede zwischen den Weltmarktpreisen und insbesondere den Preisen auf dem italienischen Markt könnten sich die Weltmarktpreise für Saatenöle im Wirtschaftsjahr 1971/72 auf dem italienischen Markt durch einen Großhandelspreis von 37 RE/100 kg für raffiniertes Saatenöl erster Qualität, dem Hauptkonkurrenten für Olivenöl, auswirken.

Will man daher ein Gleichgewicht erzielen, das die Verwirklichung des vom Rat festgesetzten Verhältnisses (2,20 : 1) ermöglicht, müßte der Marktrichtpreis zu Beginn des Wirtschaftsjahres auf 78,30 RE/100 kg festgesetzt werden, wie sich aus der nachstehenden Berechnung ergibt:

a)	Durchschnittspreis für Saatenöl	37	RE/100 kg
b)	Durchschnittspreis für Olivenöl (37 × 2,20)	81,40	RE/100 kg
c)	Durchschnittliche Auswirkung der monatlichen Zuschläge	3,10	RE/100 kg
d)	Richtpreis für Olivenöl zu Beginn des Wirtschaftsjahres	78,30	RE/100 kg

Der Marktrichtpreis müßte auf diese Höhe festgesetzt werden, da der Marktpreis in einer Mangelsituation wie im Falle der Gemeinschaft normalerweise sehr nahe beim Richtpreis liegt.

Interventionspreis

Da sich die Faktoren, die zur Festsetzung des Unterschieds zwischen dem Marktrichtpreis und dem Interventionspreis zugrunde gelegt wurden, nicht wesentlich geändert haben, wird vorgeschlagen, diesen Unterschied bei 7,25 RE/100 kg zu belassen.

Ölsaaten

In ihrem Vorschlag zur Festsetzung der Preise für Ölsaaten für das Wirtschaftsjahr 1971/72 hat die Kommission dem Rat die Gründe dargelegt, weshalb sie die Aufhebung der zusätzlichen Beihilfe für die italienische Industrie vorgeschlagen und die Preisstaffelung geändert hat. Diese Änderung von der die den Erzeugern durch die Interventionspreise gewährte Garantie nicht berührt wurde, hatte eine Verringerung des Unterschieds zwischen Richtpreis und Interventionspreis in den Anbaugebieten zur Folge.

Der Kommissionsvorschlag wurde vom Rat nicht angenommen, da er die bisherige Regelung für ein weiteres Wirtschaftsjahr verlängert hat. Der Beschluß des Rates stellt keine Lösung für die Probleme dieses Sektors dar; diese Probleme wurden in der Begründung zu dem obengenannten Vorschlag der Kommission dargelegt.

Die Kommission sieht gegenwärtig keinen Grund, ihre Vorschläge hinsichtlich der Aufhebung der zusätzlichen Beihilfe und der Änderung der Regionalisierung der Olsaatenpreise grundsätzlich zu ändern.

Die Beibehaltung der Richtpreise und Interventionspreise auf dem gleichen Niveau wie im Wirtschaftsjahr 1971/72 hat jedoch eine Erhöhung der Interventionspreise in den Hauptanbaugebieten um etwa 3 % zur Folge.

Flachs und Hanf

Es ist damit zu rechnen, daß die Flachsernte 1971 zur Deckung des Verbraucherbedarfs nicht ausreichen wird, obgleich die Aussaatflächen 1971 gegenüber den Vorjahren aufgestockt wurden.

Die auf dem Gemeinschaftsmarkt festgestellte Erhöhung des Faserpreises reicht nicht aus, um das angestrebte Ziel zu erreichen: einerseits wirkt sich diese Erhöhung nicht voll auf den landwirtschaftlichen Erzeuger aus, da nämlich ein Teil dem Ausgleich der höheren Verarbeitungskosten dient — und andererseits wird ihre Wirkung auf die Wahl des Erzeugers für diese Fruchtfolge durch den Anstieg der Preise der konkurrierenden Erzeugnisse (insbesondere Weizen) aufgehoben. Eine Erhöhung der pauschalen Beihilfe je Hektar um 15 RE, die mit einem Anstieg der Erzeugereinnahmen um rd. 2,5 % verbunden ist, dürfte es ermöglichen, dieses Ziel zu erreichen.

Bei Hanf ist es noch nicht möglich, sich eine Vorstellung von der endgültigen Ausrichtung dieser Anbauart zu machen. Für dieses Erzeugnis schlägt die Kommission ebenfalls eine Erhöhung der Beihilfe um 15 RE je Hektar vor.

Milch

Für das Milchwirtschaftsjahr 1971/1972 hat der Rat den Richtpreis für Milch um 6 v. H., von 10,3 auf 10,9 RE je 100 kg, erhöht. Gleichzeitig sind auch die Rinder- und Kälberpreise kräftig angehoben worden, so daß die Erlöse aus der Rinderhaltung insgesamt stärker gestiegen sind als die der übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Da die Milchproduktion in der Gemeinschaft den Verbrauch zu Marktpreisen auch gegenwärtig noch um 3 bis 4 Millionen t überschreitet und angesichts der bedeutenden Produktionsreserven in großen Teilen der Gemeinschaft, ist die Kommission der Meinung, daß die Grenzen für eine erneute Erhöhung des Milchpreises verhältnismäßig eng gezogen sind. Sie schlägt deshalb vor, den Richtpreis um 2 v. H., von 10,90 auf 11,12 RE je 100 Kilogramm Milch, zu erhöhen.

Da der Je-Kopf-Verbrauch von Butter zu Marktpreisen in den letzten Jahren rückläufig war, erscheint es der Kommission nicht möglich, den Interventionspreis für Butter und damit die Marktpreise anzuheben. Es ist vielmehr notwendig, die Erhöhung des Richtpreises allein auf den Interventionspreis für Magermilchpulver zu übertragen und ihn um 2,42 RE/100 kg zu erhöhen.

Nach Auffassung der Kommission sollte die Preiserhöhung so wenig wie möglich zu einer Erhöhung der Aufwendung an öffentlichen Mitteln für den Milchsektor führen. Die Kommission schlägt deshalb vor, die Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver unverändert festzusetzen.

Die Interventionspreise bzw. die Beihilfen müssen deshalb für 1972/1973 wie folgt festgesetzt werden:

	Milchwirtschaftsjahr	
	1971/1972	1972/1973
	RE/100 kg	
Interventionspreis Butter ...	178,—	178,—
Interventionspreis Magermilchpulver	47,—	49,42
Interventionspreis Grana 30 bis 60 Tage	132,05	135,—
Interventionspreis Grana 6 Monate	156,60	159,80
Interventionspreis Parmesan	171,—	174,20
Beihilfe für Magermilchpulver	13,—	13,—
Beihilfe für flüssige Magermilch	1,65	1,65

Die Kommission schlägt dem Rat weiterhin vor, die Auswirkungen der Änderungen beim Richtpreis und beim Interventionspreis für Magermilchpulver auf die gegenwärtig gültigen Schwellenpreise zu übertragen und dabei für die betreffenden Käsesorten die im GATT vereinbarten Bindungen zu berücksichtigen.

Rindfleisch

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch sieht vor, daß jährlich vor dem 1. August für das im folgenden Jahr beginnende Wirtschaftsjahr ein Orientierungspreis für Kälber und ein Orientierungspreis für ausgewachsene Rinder festgesetzt wird.

Der vorliegende Verordnungsvorschlag betrifft einerseits den für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 anzuwendenden Orientierungspreis für Kälber und andererseits eine Änderung des Orientierungspreises für ausgewachsene Rinder, der während desselben Wirtschaftsjahres anzuwenden ist und bereits durch die Verordnung (EWG) Nr. 672/71 des Rates vom 30. März 1971 festgesetzt wurde.

Diese letztgenannte Verordnung sah vor, daß der für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 gültige Orientie-

rungspreis für ausgewachsene Rinder unter sonst gleichen Bedingungen um 4 v. H. über dem für das Wirtschaftsjahr 1971/1972 gültigen Orientierungspreis liegen sollte, das ergibt 75 RE/100 kg Lebendgewicht.

Da die Kommission beschlossen hat, dem Rat für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 eine 2%ige Erhöhung des Richtpreises für Milch vorzuschlagen, ist es notwendig, für ausgewachsene Rinder eine zusätzliche Erhöhung in gleichem Ausmaß zu vereinbaren, das heißt 1,44 RE/100 kg Lebendgewicht, damit der Preisvorteil, der kürzlich in einer Entscheidung des Rates für ausgewachsene Rinder zuerkannt wurde, erhalten bleibt.

Bei der Annahme der Orientierungspreise für das Wirtschaftsjahr 1971/1972 hat der Rat die Auswirkung, die die Änderung der Liste der repräsentativen Märkte auf den gemeinsamen Preis gewinnen könnte, auf 1 v. H. begrenzt. Die Kommission konnte daher nur eine teilweise Abänderung durchführen, die sich nur auf die französischen und deutschen Märkte bezog. Die Änderung der Liste der repräsentativen Märkte der anderen Mitgliedstaaten würde eine 1%ige Erhöhung der gemeinsamen Preise nach sich ziehen und hätte dieselben Auswirkungen wie eine Verminderung des derzeitigen Orientierungspreises um 0,72 RE/100 kg Lebendgewicht.

Aus diesem Grunde wird dem Rat vorgeschlagen, für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 den Orientierungspreis für ausgewachsene Rinder auf 77,25 RE/100 kg Lebendgewicht festzusetzen. Dieser Preis setzt sich wie folgt zusammen:

	RE 100/kg Lebendgewicht
Durch die Verordnung (EWG) Nr. 672/71 festgesetzter Orientierungspreis für das Wirtschaftsjahr 1972/1973	75
Erhöhung als Folge der Erhöhung des Richtpreises für Milch um 2 v. H. ..	1,44
Auswirkung der Änderung der repräsentativen Märkte der Mitgliedstaaten, ausgenommen die deutschen und französischen Märkte ..	0,72
Total	77,16
aufgerundet auf	77,25.

Sollten die eben laufenden Studien zu dem Ergebnis führen, daß die neue Änderung der repräsentativen Märkte zu einer Erhöhung von mehr als 1 v. H. des gemeinsamen Preises führen, würde die Kommission dem Rat eine Anpassung des Orientierungspreises für ausgewachsene Rinder vorschlagen, um so dieser neuen Lage Rechnung zu tragen.

Hinsichtlich der Kälber wird vorgeschlagen, den für das Wirtschaftsjahr 1971/1972 gültigen Orientierungspreis leicht anzuheben und diesen Preis auf 95 RE/100 kg Lebendgewicht für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 festzusetzen.

Schweinefleisch

Obwohl auf dem Schweinemarkt Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf innergemeinschaftlicher Ebene sowie im Handelsverkehr mit Drittländern auf lange Sicht besteht, ist dieser Markt durch jahreszeitliche und insbesondere zyklische Preisschwankungen gekennzeichnet.

Der letzte Tiefstand dieser zyklischen Preiskurve liegt im Frühjahr 1971, wodurch zum zweiten Mal auf europäischer Ebene die Anwendung von Interventionsmaßnahmen eingeleitet wurde. Die angebotenen und gekauften Mengen an Schweinehälften sind, wie im Jahre 1968, relativ gering.

Der Vorschlag der Kommission zur Festsetzung des Grundpreises auf 80 RE/100 kg beruht auf folgenden Tatsachen:

1. Die Summe „Einschleusungspreis + Abschöpfung" wird sich am 1. August 1971 auf 80,2733 RE/100 kg belaufen.
2. Die ab 1. August 1971 vom Rat beschlossene Erhöhung der Futtergetreidepreise bringt sowohl bei der Ferkelaufzucht (0,64 RE/100 kg) als auch bei der Mast (1,60 RE/100 kg) eine fast proportionelle Erhöhung der Futterkosten mit sich. Zur Wiederherstellung des Gleichgewichtes zwischen der Höhe der Preisstützung bei Futtergetreide einerseits und geschlachteten Schweinen andererseits, ist es insbesondere wegen der erhöhten Futterkosten und unter Berücksichtigung des normalen Preisverhältnisses (hog-corn-ratio) nötig, den Grundpreis auf ein höheres Niveau zu bringen.
3. Die vorgeschlagene Anhebung des Grundpreises wird zur Stabilisierung der Preisnotierungen beitragen, ohne daß sich strukturelle Überschüsse in der Gemeinschaft bilden.

In Anbetracht der Tatsache, daß die Interventionen auf dem Schweinemarkt nur alle drei Jahre zur Anwendung kommen, die infolge der Erhöhung der Futtergetreidepreise vorgenommene Erhöhung des Grundpreises nur zur Abdeckung der erhöhten Futterkosten erfolgt und der Kaufpreis innerhalb der Spanne von 85 bis 92 v. H. des Grundpreises festgesetzt werden kann, können die durch diese Maßnahmen hervorgerufenen finanziellen Belastungen als verhältnismäßig gering angesehen werden.

Wein

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bestimmt, daß jährlich vor dem 1. August ein Orientierungspreis für jede repräsentative Weinart der Gemeinschaftserzeugung festgesetzt wird.

Artikel 2 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung sieht vor, daß der Orientierungspreis auf der Grundlage des Mittels der Preise festgesetzt wird, die in den beiden Weinwirtschaftsjahren vor dem Zeitpunkt der Festsetzung für die betreffende Weinart festgestellt worden sind, und daß dabei auch die Preisentwicklung während des laufenden Wirtschaftsjahres zugrunde gelegt wird.

Entwicklung der Preise für Wein in den Erzeugerländern der EWG

Zeitraum	Deutschland		Frankreich	Italien	Luxemburg
	in RE/hl		in RE je Grad und hl	in RE je Grad und hl	in RE/hl
	Weißwein		Rotwein	Rotwein	Weißwein
	Pfalz	Mosel	Konsumwein	Konsumwein	
vom 1. September 1968 bis 31. August 1969 ..	25.83 [1]	28.33 [1]	1,25 [1]	1,19 [1]	38.00
vom 1. September 1969 bis 30. Mai 1970	30.18 [1]	35.60 [1]	1,38 [1]	1,21 [1]	38.00

Seit Anwendung der Verordnung Nr. 816/70

	Weinart		Weinart		Weinart			Weinart
	A II	A III	R I	A I	R 1	R II	A I	A II
vom 1. Juni 1970 bis 30. April 1971	19,66	31,75	1,29	1,20	1,25	1,27	1,15	38,50

[1]) Dok. KOM (71) 131 endg. vom 8. Februar 1971, S. 272

Die im Wirtschaftsjahr 1969/70 festgestellten Preise lagen eindeutig über denen des vorangegangenen Wirtschaftsjahres; hingegen war bei den im laufenden Wirtschaftsjahr festgestellten Preisen ein regelrechter Preissturz gegenüber dem Wirtschaftsjahr 1969/70 zu beobachten. Diese Entwicklung war im wesentlichen auf die sehr umfangreiche Ernte des Jahres 1970 zurückzuführen, die 153,5 Millionen hl erreichte. Aus diesem Grunde wurden ab November 1970 Beihilfen für die private Lagerhaltung gewährt. Da die Wirkung dieser Maßnahmen nicht ausreichte, um die Preise endgültig zu stabilisieren, beschloß der Rat auf der Grundlage von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 die Destillation von Tafelwein. Angesichts dieser Maßnahme ist damit zu rechnen, daß die Weinlagerbestände auf einen normalen Umfang zurückgeführt werden, und daß das Gleichgewicht auf dem Weinmarkt zu Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres wiederhergestellt ist.

Daher, und wegen der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, der Steigerung der Produktionskosten und der Bedeutung des Weinpreises im Einkommen eines großen Teils der Landwirte in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft, glaubt die Kommission, daß die Orientierungspreise für Tafelwein allgemein erhöht werden sollten. Sie ist jedoch der Ansicht, daß die vorzusehende Erhöhung differenziert sein sollte, um bestimmte Ungleichgewichte der Marktversorgung nicht zu verstärken. Aus diesem Grunde schlägt sie vor, daß die Orientierungspreise der Tafelweine auf folgender Höhe festgesetzt werden:

— für die Weinart R I
von 1,35 RE je Grad/hl auf 1,39 RE

— für die Weinart R II
von 1,24 RE je Grad/hl auf 1,28 RE

— für die Weinart R III
von 21,4 RE je hl auf 21,7 RE

— für die Weinart A I
von 1,29 RE je Grad/hl auf 1,31 RE

— für die Weinart A II
von 27,9 RE je hl auf 28,7 RE

— für die Weinart A III
von 31,9 RE je hl auf 32,8 RE

Um sicherzustellen, daß dem Erzeuger diese Preiserhöhung in vollem Umfang zugute kommt, sei bemerkt, daß die Kommission eine Änderung der in der Verordnung Nr. 816/70 vorgesehenen Bedingungen für die private Lagerhaltung für notwendig hält. Aufgrund der Erfahrung des laufenden Wirtschaftsjahres, das durch sehr große Bestände gekennzeichnet ist, dürfte es im Hinblick auf eine verstärkte Wirkung der privaten Lagerhaltung auf die Beibehaltung des Preisniveaus notwendig sein, die Auslösung der langfristigen privaten Lagerhaltung durch Änderung von Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung zu erleichtern, und die Zahl fünf Monate durch die Zahl vier Monate zu ersetzen.

Die Kommission ist der Meinung, daß die vorgeschlagene Preiserhöhung nicht zwangsläufig zu einem spürbaren Anstieg der Interventionsausgaben auf dem Weinsektor führen muß. Da es sich nämlich um Marktstützungsmaßnahmen handelt, würde der den Finanzierungskosten entsprechende Teil der Beihilfen für die private Lagerhaltung nicht notgedrungen eine Erhöhung der Beihilfen nach sich ziehen, da diese in erster Linie an die Auslösungspreise gebunden ist, die nicht vor dem 15. Dezember eines jeden Jahres festgesetzt werden dürfen. Im übrigen wird daran erinnert, daß die Destillationsmaßnahmen unter Berücksichtigung der allgemeinen vom Rat festgesetzten Bestimmungen nur in Ausnahmesituationen erfolgen dürfen. Die etwaige Erhöhung der Kosten würde dann im Rahmen des Hundertsatzes der Erhöhung der von der Kommission vorgeschlagenen Orientierungspreise liegen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß die Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern entsprechend der vorgeschlagenen Erhöhung der Orientierungspreise angepaßt werden müssen.

Rohtabak

Die erstmalig 1970 festgesetzten Ziel- und Interventionspreise für Tabakblätter wurden für die Ernte 1971 beibehalten. Nach den im allgemeinen zufriedenstellenden Ergebnissen der Ernte 1970 ist zu sagen, daß die Durchführung der Gemeinschaftsregelung im Zeichen einer Preisverbesserung für alle Pflanzer stand, die je nach den Sorten unterschiedlich war und durchschnittlich schätzungsweise 15 % gegenüber den für die Ernte 1969 erzielten Preisen betrug. Man kann daher vorläufig die Ansicht vertreten, daß die Flächen, die 1971 bepflanzt werden, nicht wesentlich von den 1970 bepflanzten Flächen abweichen dürften.

Unter Berücksichtigung der verschiedenen verfügbaren Angaben schlägt die Kommission für die Festsetzung der Ziel- und Interventionspreise für Tabakblätter der Ernte 1972 folgende begrenzte selektive Erhöhungen vor:

— Erhöhung der Preise von vier Sorten, die 15 % der Erzeugung ausmachen, um 3 %,

— Erhöhung der Preise für fünf Sorten, die 43 % der Erzeugung ausmachen, um 2 %,

— Beibehaltung der Preise von zehn Sorten, die 42 % der Erzeugung ausmachen.

Was die Begründung dieser Differenzierung anbelangt, so ist zunächst darauf hinzuweisen, daß bei der Festsetzung der Preise für die erste Ernte, die für die Ernte 1971 beibehalten wurden, die Bezugsbasis, die früher im allgemeinen im Rahmen der nationalen Marktorganisation erhobenen Preise zuzüglich eines linearen Zuschlags waren. Daher können die gegenwärtig geltenden Preise innerhalb sämtlicher Sorten eines großen Tabaktyps (z. B. naturgetrockneter schwarzer Tabak) erhebliche Unterschiede aufweisen. Im Rahmen von Preisänderungen ist es daher notwendig, die garantierten Preise für Erzeugnisse mit gewissen Gemeinsamkeiten hinsichtlich der Verwendung schrittweise zu harmonisieren. Daher betrifft die Preiserhöhung um 2 %, die auf die wichtigsten Sorten von naturgetrocknetem schwarzem Tabak (Paraguay, Nijkerk, Misionero, Nostrano, Beneventano) angewandt wird, nicht Tabak dieses Typs der Sorte Geudertheimer, bei dem die Preise beibehalten werden. Hingegen wird eine 3%ige Erhöhung auf Tabak der Sorten Philippin und Semois desselben Typs angewandt. Für in Heißluft getrocknetem hellen Tabak vom Typ Virginia bezieht sich die Preiserhöhung nur auf die Sorte Bright, während die Preise für Virgin SCR einfach beibehalten werden.

Zu dem selektiven Charakter der vorgeschlagenen Erhöhungen ist ferner zu sagen, daß folgende Kriterien ebenfalls berücksichtigt wurden:

— Für die Sorten, bei denen bereits größere Absatzschwierigkeiten aufgetreten sind oder auftreten könnten, die Interventionskäufe notwendig machen (Tabak orientalischen Typs), wird keine Preiserhöhung vorgeschlagen.

— Bei einigen Sorten ermöglichen es die hohen Hektarerträge zusammen mit dem Niveau der garantierten Preise, einen Hektar-Bruttoertrag zu erzielen, der wesentlich höher ist als bei anderen Sorten. Unabhängig von den Absatzmöglichkeiten wurde für diese Sorten keine Preiserhöhung für die Ernte 1972 vorgeschlagen (italienischer Burley und damit andere Sorten vom Typ Burley).

— Bei zwei Sorten (Bright, Kentucky) dürfte das Niveau der für den Anbau gewährten Unterstützung nicht den guten Aussichten für eine schrittweise Ausdehnung ihrer Absatzmöglichkeiten auf dem europäischen Markt entsprechen. Seit 1965 ist nämlich eine schrittweise Verringerung der Anbauflächen dieser Sorten festzustellen, die insbesondere auf die niedrigen Erträge sowie die geringen Hektar-Bruttoerlöse zurückzuführen ist. Für diese beiden Sorten schlägt die Kommission eine Preiserhöhung um 3 % vor.

Aus den Gründen, die bereits in der Begründung des Vorschlags zur Festsetzung der Ziel- und Interventionspreise für Tabakblätter der Ernte 1971 dargelegt wurden [2]), wird ferner vorgeschlagen, die für die Festsetzung der Preise der Ernten 1970 und 1971 festgelegten Definitionen der Bezugsqualitäten für Tabakblätter beizubehalten. In Anbetracht der Tatsache, daß die abgeleiteten Interventionspreise für Tabakballen der Ernte 1971 noch nicht festgesetzt werden konnten, hat die Kommission beschlossen, nicht schon jetzt auf die Festsetzung der Preise für die Ernte 1972 einzugehen, da sie hierzu zu einem späteren Zeitpunkt einen Vorschlag zusammen mit einem Vorschlag für die Festsetzung der Prämien für diese Ernte unterbreiten wird.

Fischerei

Die Orientierungs- und Interventionspreise für Fischereierzeugnisse sind erstmalig im Januar 1971 festgesetzt worden und erst — wie die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse — seit dem 1. Februar 1971 anwendbar.

Wegen des erst verhältnismäßig kurze Zeit zurückliegenden Datums der Festsetzung dieser Preise fehlt jegliche Erfahrung über das Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation. Jedoch lassen die augenblicklich verfügbaren Angaben, die eine Beurteilung der jüngsten Markttendenz erlauben, keine Lage vermuten, die wesentlich von der abweicht, die derjenigen zur Festsetzung der vorerwähnten Preise zugrunde gelegen hat.

Es empfiehlt sich daher, sie auf ihrem bisherigen Niveau zu belassen.

C. Einkommensbeihilfen

Zahlreichen landwirtschaftlichen Betriebsinhabern in der Gemeinschaft, die Betriebe geringer Größenordnung bewirtschaften, macht eine Agrarpreispolitik, die auf moderne Betriebe ausgerichtet ist, die

[2]) Dokument KOM (71) 130 endg. vom 15. Februar 1971, S. 20 bis 22

den in der Entschließung des Rates vom 25. Mai 1971 zum Ausdruck gebrachten Zielvorstellungen entsprechen, auf die Dauer die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit unmöglich.

Wenn auch die gemeinsame Maßnahme über die Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Agrarstrukturverbesserung Bestimmungen enthält, die in weitem Umfang eine Lösung der Probleme erlauben, die durch die Lage dieser Betriebsinhaber, und zwar insbesondere derjenigen, die über 55 Jahre alt sind, aufgeworfen werden, so setzen dagegen die Bestimmungen, die auf jüngere Landwirte Anwendung finden, einen Berufswechsel voraus. Für Betriebsinhaber, die zwischen 45 und 55 Jahre alt sind, ist es jedoch häufig schwierig, einen außerlandwirtschaftlichen Beruf zu finden.

Eine Einkommensbeihilfe erlaubt es, die Lage dieser Gruppe von Landwirten zu verbessern, bis sie in den Genuß der im Rahmen dieser gemeinsamen Maßnahme vorgesehenen Rente gelangen können.

Damit jedoch eine derartige Einkommensbeihilfe die Strukturform nicht behindert, sondern im Gegenteil zusätzlich unterstützt, ist vorgesehen, daß die Empfänger dieser Beihilfe Verpflichtungen im Hinblick auf eine zukünftige Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit eingehen.

Betriebsinhaber dagegen, die gemäß den Bestimmungen der gemeinsamen Maßnahme ihre Betriebe modernisieren, können früher oder später aus der Preispolitik den vollen Nutzen ziehen; allerdings sind sie bereits während der Entwicklungszeit genötigt, die für die notwendigen Investitionen aufgenommenen Kredite zu bedienen.

Eine degressive Einkommensbeihilfe vermag die aus dieser Situation resultierenden Schwierigkeiten auszugleichen.

D. Vorgeschlagene Preise

Auf Grund der vorstehenden Erwägungen schlägt die Kommission dem Rat vor, die Preise für die in Frage kommenden Erzeugnisse wie folgt festzusetzen:

RE/t

Erzeugnis	Art des Preises	festgelegte Preise des vorhergehenden Jahres	Vorgeschlagener Preis	Erhöhung in % [3]	Anwendungszeitraum
Hartweizen	Richtpreis	127,50	130,00	2,0	1. August 1972 bis 31. Juli 1973
	Grundinterventionspreis	119,85	123,00	2,6	
	Garantierter Erzeugermindestpreis auf der Großhandelsstufe	147,90	151,00	2,1	
Weichweizen	Richtpreis	109,44	112,00	2,3	
	Grundinterventionspreis	100,72	103,00	2,3	
Gerste	Richtpreis	100,21	103,00	2,8	
	Grundinterventionspreis	92,02	94,00	2,2	
Roggen	Richtpreis	100,42	103,00	2,6	
	Grundinterventionspreis	92,82	94,00	1,3	
Mais	Richtpreis	96,90	100,00	3,2	
Reis (geschält)	Richtpreis	202,00	206,00	2,0	1. September 1972 bis 31. August 1973
Zucker	Mindestpreis für Zuckerrüben	17,00	17,20	1,2	1. Juli 1972 bis 30. 6. 1973
	Halbfetter Preis für Zuckerrüben	10,00	10,00	0,0	
	Richtpreis für Weißzucker	238,00	239,60	0,7	
	Interventionspreis für Weißzucker	226,10	227,60	0,7	
Olivenöl	Erzeugerrichtpreis	1 152,50	1 187,50	3,0	1. November 1971 bis 31. Oktober 1972
	Marktrichtpreis	721,00	783,00	8,6	
	Interventionspreis	648,50	710,50	9,6	

Erzeugnis	Art des Preises	festgelegte Preise des vorhergehenden Jahres	Vorgeschlagener Preis	Erhöhung in % [3]	Anwendungszeitraum
Ölsaaten	Richtpreis				
	Raps- und Rübensamen	202,50	202,50	0,0	
	Sonnenblumenkerne	202,50	202,50	0,0	1. Juli 1972 bis 30. Juni 1973
	Grundinterventionspreis				
	Raps- und Rübensamen	196,50	196,50	0,0	
	Sonnenblumenkerne	196,50	196,50	0,0	
Lein und Hanf	Beihilfe (je ha)				
	— Lein	110,00	125,00	—	1. August 1972 bis 31. Juli 1973
	— Hanf	80,00	95,00	—	
Milch	Richtpreis für Milch	109,00	111,20	2,0	
	Interventionspreis				
	— Butter	1 780,00	1 780,00	0,0	
	— Magermilchpulver	470,00	494,20	5,2	
	— Käse				
	Grana-Padano				1. April 1972 bis 31. März 1973
	30 bis 60 Tage	1 320,50	1 350,00	2,2	
	6 Monate	1 566,00	1 598,00	2,0	
	Parmigiano-Reggiano	1 710,00	1 742,00	1,9	
	Direkte Beihilfen für Magermilch				
	— Pulver	130,00	130,00	0,0	
	— Flüssig	16,50	16,50	0,0	
Rindfleisch	Orientierungspreis für ausgewachsene Rinder	720,00	772,50	7,3	1. April 1972 bis 31. März 1973
	(Lebendgewicht)	750,00 [1]			
	Orientierungspreis für Kälber (Lebendgewicht)	942,50	950,00	0,8	
Schweinefleisch	Grundpreis für geschlachtete Schweine	772,50	800,00	3,6	1. November 1971 bis 31. Oktober 1972
Wein	Orientierungspreis	[2]	[2]	2,5	16. Dezember 1971 bis 15. Dezember 1972
Tabak	Zielpreis	[2]	[2]	1,3	1. Juni 1972 bis 31. Mai 1973
	Interventionspreis				
Fischerei	Orientierungspreis	[2]	[2]	0,0	1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1972
	Gemeinschaftlicher Produktionspreis				
	Interventionspreis				

[1] Festgelegter Preis für das Wirtschaftsjahr 1972/73
[2] Für die Preise der verschiedenen Kategorien siehe Vorschläge
[3] Abgerundete Zahlen

E. Finanzielle Rückwirkungen

a) Preisvorschläge

Die nachstehende Tabelle enthält eine Vorausschätzung der finanziellen Rückwirkungen, die sich bei Annahme der Vorschläge für die einzelnen betroffenen Sektoren ergeben würden. Diese Vorausschätzung bezieht sich auf die Ausgaben und die Erhebungen an Abschöpfungen im Wirtschaftsjahr 1972/1973 in den einzelnen Sektoren.

Es zeigt sich, daß im Wirtschaftsjahr 1972/73 die Ausgaben um rd. 43 Millionen RE und die Einnahmen um rd. 81 Millionen RE höher wären als in dem Fall, in dem die früher festgesetzten Preise in diesem Wirtschaftsjahr in Kraft blieben. Bezogen auf die Gesamtausgaben der Abteilung Garantie des EAGFL von etwa 2,5 Mrd. RE und auf die Gesamteinnahmen von rd. 1 Mrd. RE machen diese Veränderungen bei den Ausgaben 1,7 % und bei den Einnahmen 8,0 % aus.

Bei dieser Vorausschätzung wurde unterstellt, daß die Faktoren zur Bestimmung der Ausgaben und Einnahmen außer den festgesetzten Preisen und den sich gegebenenfalls daraus ergebenden Beihilfen unverändert bleiben; in Wirklichkeit ist dieser Preisvorschlag mit anderen Bestimmungen hinsichtlich der gemeinsamen Marktorganisation verbunden, deren Durchführung eine Begrenzung des infolge der Erhöhung bestimmter Preise aufgetretenen Ausgabenanstiegs zur Folge haben wird; da sich diese günstigen Auswirkungen jedoch kaum beziffern lassen, wurden sie bei der Aufstellung der Tabelle nicht berücksichtigt. Außerdem blieben auch die günstigen Auswirkungen unberücksichtigt, welche die Angleichung des Maispreises an den Gerstenpreis im Jahre 1973/74 in den folgenden Wirtschaftsjahren haben wird.

Tabelle

Änderungen der Ausgaben und der Erhebungen an Abschöpfungen und Abgaben bei einer Annahme der Vorschläge der Kommission für das Wirtschaftsjahr 1972/73

Millionen RE

Sektor	Änderung bei den Ausgaben		Änderung bei den Erhebungen	
	Erstattungen	Interventionen	Abschöpfungen	Abgaben
Getreide	+28,0	+ 7,3 [1] [2]	+56,2	
Reis	+ 1,2	—	+ 1,0	
Olivenöl	—	−12,2	—	
Ölsaaten	− 0,1	− 1,8	—	
Zucker	+ 1,6	+ 0,1	—	+ 1,7
Milch	+ 6,6	+ 2,3	+ 0,6	
Rindfleisch	—	—	+17,4	
Schweinefleisch	+ 3,0	—	+ 3,0	
Tabak	—	+ 2,5		
Lein und Hanf	—	+ 1,2		
Wein	—	+ 3,5		
Insgesamt ...	+40,3	+ 2,9	+78,2	+ 1,7
		43,2		79,9

[1]) Infolge der Erhöhung der Getreidepreise des Wirtschaftsjahres 1972/73 im Vergleich zu denen des Wirtschaftsjahres 1971/72 wird der Preisbruch während des Übergangs von einem Wirtschaftsjahr zum anderen im Gegenteil um ungefähr 6,4 Millionen RE vermindert; die Änderung der Ausgaben für Interventionen im Getreidesektor für das Wirtschaftsjahr 1972/73 war infolgedessen nur 7,3−6,4 =0,9 Millionen RE.

[2]) In diesem Betrag sind 3 Millionen RE eingeschlossen, die sich aus der Erhöhung der Erstattungen für die Erzeugung der Kartoffelstärke ergeben.

b) Vorschlag für die (Einkommens)Beihilfen

Ausgaben, die sich aus Artikel 2 Absatz 1 ergeben

Es wird davon ausgegangen, daß bis 1976 insgesamt 300 000 Betriebsleitern diese Maßnahme gewährt würde; diese Schätzung beruht auf der Zahl der Vollerwerbslandwirte im Alter von 45 bis 55 Jahren, ohne Nachfolger, die Kleinbetriebe bewirtschaften [3]).

In den nächsten fünf Jahren werden voraussichtlich in folgendem Rhythmus Anträge gestellt:

1972: 60 000 Beihilfeempfänger

1973: 80 000 Beihilfeempfänger

1974: 60 000 Beihilfeempfänger

1975: 50 000 Beihilfeempfänger

1976: 50 000 Beihilfeempfänger

Nimmt man an, daß ab 1974 8 % der Beihilfeempfänger der früheren Jahre das 55. Lebensjahr erreicht haben, so lassen sich die Kosten der Maßnahme wie folgt beziffern:

Jahr	Für eine Finanzierung in Betracht kommende Ausgaben (Millionen RE)	Rückvergütung zu Lasten der Abteilung Ausrichtung des EAGFL (Millionen RE)
1972	36	18
1973	84	42
1974	113	56
1975	134	67
1976	154	77

Ausgaben, die sich aus Artikel 2 Absatz 2 ergeben

Es wird unterstellt, daß bis Ende 1976 insgesamt 640 000 Entwicklungspläne eingereicht und von den zuständigen Behörden genehmigt werden. Ferner wird angenommen, daß davon 320 000 im Jahre 1976 vollständig abgeschlossen sind, während sich die übrigen 320 000 zu diesem Zeitpunkt noch in der Durchführung befinden, somit beläuft sich die Zahl der abgeschlossenen Entwicklungspläne auf 480 000.

Im übrigen wird davon ausgegangen, daß 20 % der modernisierten Betriebe ihren Plan in zwei Jahren, 30 % in drei Jahren und 50 % in über vier Jahren durchführen.

Daher lassen sich die Kosten dieser Maßnahme wie folgt beziffern:

Jahr	Für eine Finanzierung in Betracht kommende Ausgaben (Millionen RE)	Rückvergütung zu Lasten der Abteilung Ausrichtung des EAGFL (Millionen RE)
1972	36	18
1973	111	56
1974	167	84
1975	240	120
1976	291	145

Übersicht über die sich der Richtlinie ergebenden Gesamtausgaben:

Jahr	Für eine Finanzierung in Betracht kommende Ausgaben (Millionen RE)	Rückvergütung zu Lasten der Abteilung Ausrichtung des EAGFL (Millionen RE)
1972	72	36
1973	195	98
1974	280	140
1975	374	187
1976	445	222

[3]) Der Gemeinschaftserhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe von 1966/67 zufolge gab es rd. 550 000 Vollerwerbslandwirte im Alter von 45 bis 55 Jahren ohne Nachfolger, deren Betrieb einen Netto-Standardertrag von weniger als 5000 RE hatte.

I.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. .../71 des Rates zur Festsetzung der Getreidepreise für das Wirtschaftsjahr 1972/1973

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . ./71 [2]), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Getreidepreise ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Die gemeinsame Agrarpolitik zielt insbesondere darauf ab, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

Die Bedeutung des Getreides für die Landwirtschaft der Gemeinschaft und der Einfluß der Getreidepreise auf den Preis zahlreicher landwirtschaftlicher Erzeugnisse und damit auf das Einkommen der in der Landwirtschaft Beschäftigten sind groß. Die Richtpreise für die wichtigsten Getreidearten müssen in einem Verhältnis zueinander festgesetzt werden, das ihrem Produktionsniveau, der Ausrichtung der Erzeugung, ihrer Verwendung sowie der Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen Rechnung trägt.

Die Anwendung dieser Regeln führt dazu, die Richt- und Interventionspreise sowie den garantierten Mindestpreis höher festzusetzen, als für das vorhergehende Wirtschaftsjahr.

Eine Erhöhung des Richtpreises für Mais ist notwendig, um das Verhältnis der Futtergetreidearten untereinander zu verbessern, und es ist angebracht, sie auf zwei Wirtschaftsjahre aufzuteilen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 werden die Richtpreise und die Grundinterventionspreise für Getreide sowie der garantierte Mindestpreis für Hartweizen wie folgt festgesetzt:

	RE je 1000 kg
a) Richtpreise:	
Weichweizen	112,—
Roggen	103,—
Gerste	103,—
Mais	100,—
Hartweizen	130,—
b) Grundinterventionspreise:	
Weichweizen	103,—
Roggen	94,—
Gerste	94,—
Hartweizen	123,—
c) Garantierter Mindestpreis für Hartweizen:	151,—

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 sind die Richtpreise für Roggen, Gerste und Mais gleich.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, S. 2269/67

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. ..... vom ..... S. .....

II.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. . . ./71 des Rates zur Festsetzung des Richtpreises für geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1972/73

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . ./71 [2]), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung des Richtpreises für geschälten Reis ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Die gemeinsame Agrarpolitik zielt insbesondere darauf ab, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

Der Richtpreis für geschälten Reis muß in einem Verhältnis festgesetzt werden, bei dem das Produktionsniveau, die künftige Ausrichtung der Erzeugung, ihre Verwendung und die Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkünfte berücksichtigt sind.

Die Anwendung dieser Regeln führt dazu, den Richtpreis höher festzusetzen als für das vergangene Wirtschaftsjahr —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Für das Reiswirtschaftsjahr 1972/1973 wird der Richtpreis für geschälten Reis auf 20,60 Rechnungseinheiten je 100 kg festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 174 vom 31. Juli 1967, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L . . . vom . . . 71, S. . . .

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C . . . vom . . . 71, S. . . .

III.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates zur Festsetzung der Interventionspreise für Rohreis für das Wirtschaftsjahr 1972/73

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. .../71 [2]), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Interventionspreise für Rohreis für Arles und Vercelli müssen nach den Regeln des Artikels 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 359/67 von dem Richtpreis für geschälten Reis abgeleitet werden, der durch die Verordnung (EWG) Nr. .../71 des Rates vom ..... 1971 zur Festsetzung des Richtpreises für geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 [3]) festgesetzt worden ist.

Die Anwendung dieser Regeln führt dazu, die Interventionspreise auf einen einheitlichen Betrag für Arles und Vercelli höher festzusetzen, als für das vorhergehende Wirtschaftsjahr —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Die Interventionspreise für Rohreis für Arles und Vercelli werden für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 auf 12,75 Rechnungseinheiten je 100 kg festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 174 vom 31. Juli 1967, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L ... vom ... 71, S. ...

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L ... vom ... 71, S. ...

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

IV.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. .../71 des Rates zur Festsetzung der Standardqualität für Weißzucker

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. .../71 [2]), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungname des Europäischen Parlaments [3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Richtpreis für Weißzucker muß für eine Standardqualität festgesetzt werden; es ist daher erforderlich, diese Standardqualität zu bestimmen.

Es ist zweckmäßig, als Standardqualität für Weißzucker eine Qualität zu wählen, die als repräsentativ für die Gemeinschaftserzeugung angesehen werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Weißzucker der Standardqualität ist von folgender Beschaffenheit:

   a) gesund, handelsüblich, trocken, in Kristallen einheitlicher Körnung, frei fließend;

   b) Polarisation: mindestens 99,7 °;

   c) Feuchtigkeitsgehalt: höchstens 0,06 v. H.;

   d) Gehalt an Invertzucker: höchstens 0,04 v. H.;

   e) die nach Absatz 2 ermittelte Punktzahl überschreitet insgesamt nicht 22 und nicht

      — für den Aschegehalt: 15,

      — für die Farbtype, ermittelt nach der Methode des Instituts für landwirtschaftliche Technologie und Zuckerindustrie Braunschweig, nachfolgend „Methode Braunschweig" genannt: 9,

      — für die Färbung der Lösung, ermittelt nach der Methode der International Commission for Uniform Methods of Sugar Analysis, im folgenden „Methode ICUMSA" genannt: 6.

2. Es ergeben einen Punkt:

   a) je 0,0018 v. H. Aschegehalt, ermittelt nach der Methode ICUMSA (28 ° Brix);

   b) je 0,5 Farbtypeneinheiten, ermittelt nach der Methode Braunschweig;

   c) je 7,5 Einheiten für die Färbung der Lösung, ermittelt nach der Methode ICUMSA.

3. Die für die Ermittlung der in Absatz 1 genannten Elemente verwandten Methoden sind die gleichen, die im Rahmen der Interventionsmaßnahmen Verwendung finden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 308 vom 18. Dezember 1967, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L ...

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C ...

V.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der Preise im Sektor Zucker, der Standardqualität für Zuckerrüben sowie des Berechnungskoeffizienten für die Höchstquote für das Zuckerwirtschaftsjahr 1972/1973

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . ./71 [2]), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2, Artikel 3 Absatz 5, Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 24 Absatz 2 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Preise für Zucker ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Die gemeinsame Agrarpolitik zielt insbesondere darauf ab, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und für eine Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es notwendig, den Richtpreis für Zucker auf eine Höhe festzusetzen, die insbesondere unter Berücksichtigung der sich daraus für den Interventionspreis ergebenden Höhe den Erzeugern von Zuckerrüben oder Zuckerrohr einen angemessenen Erlös sichert, ohne indes die Verbraucherinteressen zu vernachlässigen, und die geeignet ist, ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den Preisen für die wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu wahren.

Da die Vermarktung des Zuckers wegen der Besonderheiten des Zuckermarktes nur mit relativ begrenzten Risiken verbunden ist, kann bei der Festsetzung des Interventionspreises für Zucker der Unterschied zwischen Richtpreis und Interventionspreis verhältnismäßig niedrig festgesetzt werden.

Der Mindestpreis für Zuckerrüben muß festgesetzt werden, indem der Interventionspreis und Pauschbeträge für die Kosten der Verarbeitung und der Lieferung der Zuckerrüben an die Fabrik berücksichtigt werden und von einem Ausbeutesatz ausgegangen wird, der für die Gemeinschaft auf 130 Kilogramm Weißzucker je Tonne Zuckerrüben mit 16 v. H. Zuckergehalt veranschlagt werden kann.

Die vorstehend genannten Kosten können pauschal für 100 Kilogramm Weißzucker auf 9,53 Rechnungseinheiten veranschlagt werden. Dieser Pauschalbetrag ergibt sich aus der Summe der auf 8,76 Rechnungseinheiten veranschlagten Verarbeitungsspanne und der auf 1,60 Rechnungseinheiten geschätzten Kosten der Lieferung der Zuckerrüben an die Fabrik, wobei für Erlöse der Fabriken aus Melasseverkäufen diese Summe um einen pauschalen Abschlag von 0,83 Rechnungseinheiten, der auf der Grundlage eines Rendements von 38,5 Kilogramm je Tonne verarbeiteter Zuckerrüben und eines Ab-Fabrik-Preises für Melasse von 2,80 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm berechnet ist, vermindert wird.

Es ist zweckmäßig, als Standardqualität für Zukkerrüben eine Qualität zu wählen, die den Eigenheiten der Erzeugung in den wichtigsten Zuckerrübenanbaugebieten der Gemeinschaft Rechnung trägt.

Unter Berücksichtigung einerseits der Erzeugungsentwicklung unter dem Gesichtspunkt der Spezialisierung und andererseits der Absatzmöglichkeiten ist es angebracht, die in Artikel 24 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Höchstquoten auf 135 v. H. der Grundquoten festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung gilt für das Zuckerwirtschaftsjahre 1972/1973.

Artikel 2

1. Der Richtpreis für 100 Kilogramm Weißzucker wird auf 23,96 Rechnungseinheiten festgesetzt.
2. Der Interventionspreis für 100 Kilogramm Weißzucker wird auf 22,76 Rechnungseinheiten festgesetzt.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 308 vom 18. Dezember 1967, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . .

3. Das Hauptüberschußgebiet umfaßt die folgenden französischen Departements: Aisne, Somme, Oise.

Artikel 3

Der Mindestpreis für Zuckerrüben, der für das in Artikel 2 Absatz 3 genannte Gebiet gilt, wird auf 17,20 Rechnungseinheiten je Tonne bei Lieferung frei Sammelstelle festgesetzt.

Artikel 4

Zuckerrüben der Standardqualität sind von folgender Beschaffenheit:

a) gesund und handelsüblich,

b) 16 v. H. Zuckergehalt bei der Annahme.

Artikel 5

Der in Artikel 24 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannte Koeffizient wird auf 1,35 festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident

VI.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise, der Interventionspreise für Rübenrohzucker, der Zuckerrübenmindestpreise, der Schwellenpreise, der Garantiemenge und des Höchstbetrags der Produktionsabgabe für das Zuckerwirtschaftsjahr 1972/1973

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. .../71 [2]), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6, Artikel 4 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 7, Artikel 12 Absatz 5, Artikel 26 Absatz 1 und Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. .../71 des Rates vom ..... zur Festsetzung der Preise im Sektor Zucker, der Standardqualität für Zuckerrüben sowie des Berechnungskoeffizienten für die Höchstquote für das Zuckerwirtschaftsjahr 1972/1973 [4]) ist der Interventionspreis für Weißzucker für das Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft auf 22,76 Rechnungseinheiten für 100 Kilogramm festgesetzt worden. In Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG ist vorgesehen, daß für andere Gebiete abgeleitete Interventionspreise festgesetzt werden, und zwar unter Berücksichtigung der regionalen Preisunterschiede für Zucker, die bei normaler Ernte und freiem Warenverkehr mit Zucker auf Grund der natürlichen Bedingungen der Marktpreisbildung zu erwarten sind.

Da bei den geltenden Quoten in den Erzeugungsgebieten Deutschlands, der Niederlande, Belgiens und Frankreichs eine ausgeglichene oder überschüssige Versorgungslage zu erwarten ist, kann davon ausgegangen werden, daß die Preise ab Fabrik in den genannten Gebieten, mit Ausnahme der französischen überseeischen Departments, weitgehend den Preisen im Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft entsprechen werden.

Demgegenüber dürfte in Italien die Zuckererzeugung bei relativ hohen Produktionskosten die festgelegte Grundmenge voraussichtlich nicht wesentlich überschreiten; es ist daher mit einem aus den Überschußgebieten der Gemeinschaft zu deckenden Zuschußbedarf von mehr als 300 000 Tonnen zu rechnen.

Unter diesen Umständen wird das Niveau der Marktpreise in Italien durch die Angebotspreise für Zucker aus den Überschußgebieten der Gemeinschaft bestimmt. Unter Berücksichtigung des in Nordfrankreich geltenden Interventionspreises, zuzüglich der Vermarktungskosten für Lieferungen nach Norditalien einerseits und der Absatzkosten der italienischen Zuckerindustrie andererseits, kann der abgeleitete Interventionspreis für Italien auf 24,26 Rechnungseinheiten für 100 Kilogramm festgesetzt werden.

Die Zuckererzeugung in den französischen überseeischen Departements führt zu umfangreichen Überschüssen an Rohzucker. Die günstigsten Absatzmöglichkeiten für diesen Zucker innerhalb der Gemeinschaft ergeben sich in Südfrankreich und in Süditalien, wo der Zucker nach Raffinierung unmittelbar verkauft werden kann. Ausgehend von den voraussichtlichen Marktpreisen in den italienischen Zuschußgebieten, die wahrscheinlich um 0,50 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm über dem abgeleiteten Interventionspreis für Italien liegen werden, und unter Berücksichtigung der Transportkosten zwischen den überseeischen Departements und diesen Gebieten ist es angebracht, für diese Departements einen abgeleiteten Interventionspreis von 22,43 Rechnungseinheiten für 100 Kilogramm Weißzucker festzusetzen.

Nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG ist für diese Departements der Interventionspreis für Rohzucker festzusetzen, der von dem für diese Departements festgesetzten Interventionspreis für Weißzucker unter Berücksichtigung einer einheitlichen Verarbeitungsspanne und eines pauschalen Rendements abzuleiten ist; die Raffinierungskosten können nach den verfügbaren Angaben

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 308 vom 18. Dezember 1967, S. 1
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. .....
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. .....
[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. .....

auf 1,82 Rechnungseinheiten für 100 kg Raffinade geschätzt werden, wovon voraussichtlich 0,60 Rechnungseinheiten aus dem im Markt erzielbaren Qualitätszuschlag gegenüber dem Preis der Standardqualität gedeckt werden können; außerdem ist die Ausbeute gemäß der Definition der Standardqualität für Rohzucker in der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 [5]) auf 92 v. H. zu veranschlagen.

In Artikel 9 Absatz 7 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG ist die Festsetzung der Interventionspreise für Rübenrohzucker vorgesehen. Diese Preise sollten vom Interventionspreis für Weißzucker unter Berücksichtigung der für die Festsetzung des Interventionspreises für Rohzucker in den französischen überseeischen Departements bereits angegebenen Einzelheiten sowie unter Berücksichtigung der Heranführungskosten für die Versorgung mit Rohzucker abgeleitet werden, die für 100 Kilogramm pauschal auf 0,50 Rechnungseinheiten geschätzt werden.

Die in Artikel 4 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Mindestpreise für Zuckerrüben sind für die außerhalb des Hauptüberschußgebiets liegenden Gebiete von den in den betreffenden Gebieten geltenden Interventionspreisen für Weißzucker unter Berücksichtigung der bei der Festsetzung des Mindestpreises für Zuckerrüben für das Hauptüberschußgebiet berücksichtigten Werte für die Verarbeitungsspanne, das Rendement, die Verkaufserlöse für Melasse und die Anlieferungskosten der Zuckerrüben zu ermitteln.

Es ist angezeigt, die in Artikel 4 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Mindestpreise für Zuckerrüben außerhalb der Grundquote im Hinblick auf die Spezialisierung des Zuckerrübenanbaus und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Versorgungslage der Gemeinschaft so festzusetzen, daß sie für die Erzeuger mit verhältnismäßig hohen Produktionskosten keinen Anreiz zur Erzeugung mehr bieten, sondern nur für sehr rationell und unter günstigsten Verhältnissen arbeitende Betriebe von Interesse sind.

Bei der Festsetzung der in Artikel 27 Absätze 4 und 5 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Hundertsätze und des in Artikel 28 derselben Verordnung genannten Höchstbetrages der Produktionsabgabe ist es — dem Zweck des Quotensystems entsprechend — notwendig, den Unterschied zwischen dem Mindestpreis für Zuckerrüben und dem Mindestpreis für Zuckerrüben außerhalb der Grundquote einerseits und die auf etwa 45 v. H. der Verarbeitungsspanne geschätzten festen Kosten der Zuckerindustrie andererseits zu berücksichtigen.

Nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG ist der Schwellenpreis für Weißzucker gleich dem für das Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft geltenden Richtpreis zuzüglich der pauschal berechneten Kosten für den Transport von diesem Gebiet zu dem entferntesten Verbrauchsgebiet der Gemeinschaft mit einem Zuschußbedarf; bei der gegebenen Versorgungslage der Gemeinschaft müssen demzufolge die Transportkosten für Lieferungen aus den nordfranzösischen Departements nach Palermo als wichtigstem Einfuhrhafen Siziliens berücksichtigt werden.

Der Schwellenpreis für Rohzucker ist unter Berücksichtigung einer Verarbeitungsspanne und eines pauschalen Wertes für das Rendement vom Schwellenpreis für Weißzucker abzuleiten; es empfiehlt sich, in diesem Fall dieselben Kriterien anzuwenden wie bei der Ableitung des Interventionspreises für Rohzucker.

Der Schwellenpreis für Melasse ist so zu bestimmen, daß die bei der Festsetzung der Mindestpreise für Zuckerrüben berücksichtigten Erlöse der Fabriken aus Melasseverkäufen erzielt werden können.

Gemäß Artikel 26 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG muß die Garantiemenge der Summe der Grundmengen entsprechen, da für das Zuckerwirtschaftsjahr 1972/1973 der voraussichtliche menschliche Verbrauch auf etwa 6,4 Millionen Tonnen veranschlagt wird und somit unter der genannten Summe bleibt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung gilt für das Zuckerwirtschaftsjahr 1972/1973.

Artikel 2

Für alle anderen als die in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. . . . aufgeführten Gebiete wird der abgeleitete Interventionspreis für 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt

a) auf 24,26 Rechnungseinheiten für alle Gebiete in Italien,

b) auf 22,43 Rechnungseinheiten für die französischen überseeischen Departements,

c) auf 22,76 Rechnungseinheiten für die übrigen Gebiete der Gemeinschaft.

Artikel 3

1. Der Interventionspreis für 100 Kilogramm Rübenrohzucker wird festgesetzt

   a) auf 19,36 Rechnungseinheiten für das Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft und die in Artikel 2 Buchstabe c) genannten Gebiete,

   b) auf 20,74 Rechnungseinheiten für die in Artikel 2 Buchstabe a) genannten Gebiete.

   Dieser Interventionspreis gilt für Rohzucker der Standardqualität, unverpackt, ab Fabrik, verladen auf ein vom Käufer gewähltes Beförderungsmittel.

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 89 vom 10. April 1968, S. 3

2. Der in Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannte abgeleitete Interventionspreis für Rohzucker in den französischen überseeischen Departements wird auf 19,51 Rechnungseinheiten für 100 Kilogramm festgesetzt.

Artikel 4

1. Der Mindestpreis für eine Tonne Zuckerrüben wird festgesetzt

   a) auf 19,15 Rechnungseinheiten für die in Artikel 2 Buchstabe a) aufgeführten Gebiete,

   b) auf 17,20 Rechnungseinheiten für die in Artikel 2 Buchstabe c) aufgeführten Gebiete.

2. Der Mindestpreis für eine Tonne Zuckerrüben außerhalb der Grundquote wird festgesetzt

   a) auf 10,00 Rechnungseinheiten für das in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. ... bestimmte Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft und für die in Artikel 2 Buchstabe c) aufgeführten Gebiete,

   b) auf 11,95 Rechnungseinheiten für die in Artikel 2 Buchstabe a) aufgeführten Gebiete.

Artikel 5

Der Schwellenpreis wird festgesetzt

a) für 100 Kilogramm Weißzucker auf 26,46 Rechnungseinheiten,

b) für 100 Kilogramm Rohzucker auf 23,22 Rechnungseinheiten,

c) für 100 Kilogramm Melasse auf 3,20 Rechnungseinheiten.

Artikel 6

Die Garantiemenge nach Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG wird auf 6 480 000 Tonnen Weißzucker festgesetzt.

Artikel 7

1. Die Hundertsätze nach Artikel 27 Absätze 4 und 5 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG werden auf 59,8 festgesetzt.

2. Der Höchstbetrag der Produktionsabgabe nach Artikel 28 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG wird auf 9,26 Rechnungseinheiten für 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

VII.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. .../71 des Rates zur Festsetzung der Richtpreise und des Interventionspreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1971/1972

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2554/70 [2], insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Richtpreise und des Interventionspreises für Olivenöl ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Die gemeinsame Agrarpolitik zielt insbesondere darauf ab, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

Die Richtpreise und der Interventionspreis müssen nach den in den Artikeln 4 bis 7 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Kriterien für eine bestimmte Standardqualität festgesetzt werden.

Die Gründe, die im vergangenen Wirtschaftsjahr zur Festsetzung der Standardqualität geführt haben, bestehen weiterhin. Es ist daher angebracht, diese Qualität ungeändert beizubehalten.

Die Anwendung dieser Regeln führt dazu, die Richtpreise und den Interventionspreis höher festzusetzen als für das vorhergehende Wirtschaftsjahr —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1971/1972 werden für Olivenöl folgende Preise festgesetzt:

a) Erzeugerrichtpreis:

118,75 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm,

b) Marktrichtpreis:

78,30 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm,

c) Interventionspreis:

71,05 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Preise betreffen mittelfeines Jungfernöl, dessen Gehalt an freien Fettsäuren, ausgedrückt in Ölsäure, 3 Gramm auf 100 Gramm beträgt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

[1] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 172 vom 30. September 1966, S. 3025/66

[2] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 275 vom 19. Dezember 1970, S. 5

[3] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . . . . S. . . .

VIII.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. .../71 des Rates zur Festsetzung der Richtpreise und der Interventionsgrundpreise für Ölsaaten für das Wirtschaftsjahr 1972/1973

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2554/70 [2], insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Richtpreise und der Interventionsgrundpreise für Ölsaaten ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Die gemeinsame Agrarpolitik zielt insbesondere darauf ab, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

Der Richtpreis ist unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, in der Gemeinschaft das erforderliche Produktionsvolumen aufrechtzuerhalten, auf einer für den Erzeuger angemessenen Höhe festzusetzen. Dies kann dadurch erreicht werden, daß dieser Preis auf einer Höhe festgesetzt wird, die einerseits die Beibehaltung des im vorangegangenen Wirtschaftsjahr geltenden Interventionsgrundpreises und andererseits — unter Berücksichtigung der natürlichen Preisbildungsbedingungen und gemäß dem Marktbedarf — den freien Warenverkehr mit Ölsaaten in der Gemeinschaft gewährleistet.

In Anbetracht der obengenannten Faktoren sind für das Wirtschaftsjahr 1972/73 die Richtpreise und Interventionsgrundpreise beizubehalten.

Damit aufgrund der gemachten Erfahrungen die in den Hauptanbaugebieten der Gemeinschaft erzeugten Ölsaaten unter natürlichen Preisbildungsbedingungen zu den Verarbeitungszentren verbracht werden, und damit sie in den Hauptzuschußgebieten mit eingeführten Ölsaaten konkurrieren können, ist der für den Interventionsgrundpreis geltende Ort zu ändern; Rotterdam, ein Interventionsort in einem Gebiet der Gemeinschaft mit sehr großem Zuschußbedarf, scheint besser geeignet als Genua, dieses obengenannte Ziel zu verwirklichen.

Die Preise der Ölsaaten müssen für bestimmte Standardqualitäten festgesetzt werden; bei der Bestimmung der Standardqualitäten ist von den Durchschnittsqualiäten der in der Gemeinschaft geernteten Ölsaaten auszugehen. Die für das Wirtschaftsjahr 1971/72 festgelegten Qualitäten entsprechen diesen Erfordernissen. Es ist daher angebracht, sie im folgenden Wirtschaftsjahr beizubehalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 werden die Richtpreise und die Interventionsgrundpreise für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne wie folgt festgesetzt:

	Rechnungseinheiten je 100 kg
a) Richtpreis	20,25
b) Interventionsgrundpreis	19,65

Die Interventionsgrundpreise gelten für Rotterdam.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Preise gelten für lose Ware von gesunder und handelsüblicher Beschaffenheit, und zwar

a) für Raps- und Rübsensamen mit 2 v. H. Fremdbestandteilen und in dieser unveränderten Saat

---

[1] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 172 vom 30. September 1966, S. 3025/66

[2] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 275 vom 19. Dezember 1970, S. 5

[3] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . . . , S. . . .

mit 10 v. H. Feuchtigkeitsgehalt und 42 v. H. Ölgehalt;

b) für Sonnenblumenkerne mit 2 v. H. Fremdbestandteilen und in dieser unveränderten Saat mit 10 v. H. Feuchtigkeitsgehalt und 40 v. H. Ölgehalt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident

IX.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. . . ./71 des Rates zur Festsetzung der Hauptinterventionsorte für Ölsaaten und der dort geltenden abgeleiteten Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1972/73

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2554/70 [2]), insbesondere auf Artikel 22 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG sind für das Wirtschaftsjahr 1971/72 die Hauptinterventionsorte für Raps- und Rübsensamen und für Sonnenblumenkerne sowie die dort geltenden abgeleiteten Interventionspreise festzulegen.

Als Hauptinterventionsorte sind die Orte mit den wichtigsten Märkten der Hauptanbaugebiete festzulegen. Um für die Ölsaaten der Gemeinschaft in den Zuschußgebieten ein angemessenes Preisniveau zu gewährleisten, ist es ferner angezeigt, die für die Ölsaatenverarbeitung repräsentativsten Orte sowie die Orte außerhalb der Anbaugebiete zu wählen, die für den Binnenhandel und die Ausfuhr von Ölsaaten repräsentativ sind.

Gemäß Artikel 24 der Verordnung Nr. 136/66/EWG müssen die abgeleiteten Interventionspreise so festgelegt werden, daß ein freier Verkehr mit Ölsaaten in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der natürlichen Preisbildungsbedingungen und entsprechend dem Marktbedarf möglich ist. Zu diesem Zweck müssen die Interventionspreise so festgelegt werden, daß die Unterschiede zwischen den Interventionspreisen den Preisunterschieden entsprechen, mit denen in normalen Erntejahren zu rechnen ist.

Die Erfahrungen des Wirtschaftsjahres 1971/72 lassen es angebracht erscheinen, die für dieses Wirtschaftsjahr festgesetzten Hauptinterventionsorte, mit Ausnahme von Treviso für Raps- und Rübsensamen und von Genua für Sonnenblumenkerne, beizubehalten.

Sowohl der Austausch des Ortes für den der Grundinterventionspreis festgesetzt wird, als auch die Änderung der Transportkosten haben für die im Wirtschaftsjahr 1972/73 gültigen abgeleiteten Interventionspreise im Vergleich zu denjenigen des vergangenen Wirtschaftsjahres gewisse Änderungen zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Die Hauptinterventionsorte für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne und die dort geltenden abgeleiteten Interventionspreise werden für das Wirtschaftsjahr 1972/73 im Anhang festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 172 vom 30. September 1966, S. 3025/66

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 275 vom 19. Dezember 1970, S. 5

Hauptinterventionsorte und dort geltende Interventionspreise

A. Für Raps- und Rübsensamen

Orte	Interventionspreise in Rechnungseinheiten für 100 kg Saaten der Standardqualität
Châteauroux	18,47
Bourges	18,55
Chartres	18,76
Le Havre	19,31
Rouen	19,31
Gennevilliers	19,04
Dijon	18,72
Châlons-sur-Marne	18,87
Laon	18,75
Dunkerque	19,31
Antwerpen	19,35
Rotterdam	19,45
Düsseldorf	19,44
Mannheim	19,25
Straßburg	19,21
Hamm (Westfalen)	19,09
Hannover	19,04
Hamburg	19,36
Kiel	19,04
Emden	19,36
Regensburg	18,65
Lyon	18,98
Le Pouzin	19,07
Marseille	19,45
Bordeaux	19,34
Sète	19,35
Ravenna	19,45
Florenz	19,45
Genua	19,45

B. Für Sonnenblumenkerne

Orte	Interventionspreise in Rechnungseinheiten für 100 kg Saaten der Standardqualität
Bourges	18,55
Bordeaux	19,52
Marseille	19,52
Le Pouzin	19,05
Rouen	19,44
Rotterdam	19,52

X.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. . . ./71 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für Flachs und Hanf für das Wirtschaftsjahr 1972/1973

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf [1], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 sieht die jährliche Festsetzung der Beihilfe für in der Gemeinschaft erzeugten Flachs und Hanf vor.

Nach Artikel 4 Absatz 2 der genannten Verordnung wird die Beihilfe je Hektar Anbau- und Erntefläche festgesetzt, um das Gleichgewicht zwischen dem für die Gemeinschaft erforderlichen Produktionsumfang und den Absatzmöglichkeiten für diese Erzeugung sicherzustellen; bei der Festsetzung der Beihilfe müssen auch der Weltmarktpreis für Fasern und Saaten von Flachs und Hanf sowie der Preis der anderen natürlichen konkurrierenden Erzeugnisse berücksichtigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 wird die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 vorgesehene Beihilfe wie folgt festgesetzt:

— für Flachs
auf 125 Rechnungseinheiten/Hektar,

— für Hanf
auf 95 Rechnungseinheiten/Hektar.

Die Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident

[1] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 146 vom 4. Juli 1970, S. 1

[2] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C . . . vom . . . . . ., S. . . .

XI.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. .../71 des Rates zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftjahr 1972/1973

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 [2]), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung des Richtpreises für Milch ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Die gemeinsame Agrarpolitik zielt insbesondere darauf ab, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu garantieren.

Dabei ist es angebracht, der Bedeutung Rechnung zu tragen, die die Milch für die Landwirtschaft der Gemeinschaft und damit für das Einkommen der in der Landwirtschaft Beschäftigten hat; zwischen dem Richtpreis für Milch und den Preisen der übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, insbesondere dem Preis für Rindfleisch, muß ferner ein ausgewogenes Verhältnis bestehen, das der erwünschten Ausrichtung auf dem Gebiet der Rinderzucht entspricht.

Weiterhin müssen bei der Festlegung des Richtpreises die Bemühungen der Gemeinschaft beachtet werden, langfristig gesehen unter Berücksichtigung des Außenhandels mit Milch und Milcherzeugnissen ein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Milchmarkt herzustellen.

Die Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver sollen zur Verwirklichung des Richtpreises für Milch beitragen; bei ihrer Festsetzung muß sowohl der allgemeinen Angebots- und Nachfragelage auf dem Milchmarkt in der Gemeinschaft als auch den Möglichkeiten Rechnung getragen werden, Butter und Magermilchpulver auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt abzusetzen.

Die Interventionspreise für Grana Padano und Parmigiano Reggiano müssen auf einer Höhe festgesetzt werden, die geeignet ist, den Milcherzeugern der Gebiete der Gemeinschaft, in denen diese Käsesorten hergestellt und damit einen Anspruch auf die Ursprungsbezeichnung haben, hinsichtlich des Erzeugerpreises für Milch die gleichen dauerhaften Sicherheiten zu geben, die die Interventionsmaßnahmen bei Magermilch und Butter bieten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Für das Milchwirtschaftsjahr 1972/1973 werden der Richtpreis für Milch und die Interventionspreise für Milcherzeugnisse wie folgt festgesetzt:

	Rechnungseinheiten je 100 kg
a) Richtpreis für Milch	11,12
b) Interventionspreise	
Butter	178,00
Magermilchpulver	49,42
Grana Padano	
— mit einem Alter von 30 bis 60 Tagen	135,00
— in Warenpartien mit einem Alter von durchschnittlich sechs Monaten	159,80
Parmigiano Reggiano in Warenpartien mit einem Alter von durchschnittlich sechs Monaten	174,20

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 143 vom 1. Juli 1970, S. 1

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . . . . , S. . . .

Eine Warenpartie ist die Erzeugung eines Herstellers in der Zeit vom 1. April bis zum 11. November eines Wirtschaftsjahres.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident

XII.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates zur Festsetzung der Schwellenpreise für bestimmte Milcherzeugnisse für das Milchwirtschaftsjahr 1972/1973

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 [2]), insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Schwellenpreise müssen unter Berücksichtigung des für die verarbeitende Industrie der Gemeinschaft notwendigen Schutzes so festgesetzt werden, daß die Preise der eingeführten Milcherzeugnisse auf einer Höhe liegen, die dem Richtpreis für Milch entspricht; es ist deshalb angebracht, die Schwellenpreise auf der Grundlage des Richtpreises für Milch unter Berücksichtigung des anzustrebenden Verhältnisses zwischen dem Wert des Milchfetts einerseits und der Magermilch andererseits sowie einheitlicher Ausbeute- und Kostensätze für die betreffenden Milcherzeugnisse festzusetzen; außerdem ist ein pauschaler Betrag zu berücksichtigen, der einen ausreichenden Schutz der milchverarbeitenden Industrie in der Gemeinschaft sichern soll.

Es ist erforderlich, die Schwellenpreise für die Handelsstufe festzusetzen, auf der die eingeführten Milcherzeugnisse mit den in der Gemeinschaft hergestellten Milcherzeugnissen erstmals in Wettbewerb treten, d. h. für die Stufe „frei Großhandel" —

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 143 vom 1. Juli 1970, S. 1

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

(1) Für das Milchwirtschaftsjahr 1972/1973 werden die Schwellenpreise wie folgt festgesetzt:

Leiterzeugnis der Erzeugnisgruppe	Rechnungseinheiten je 100 kg
1	21,50
2	62,55
3	111,25
4	47,95
5	64,30
6	195,80
7	160,95
8	141,10
9	218,10
10	149,10
11	133,30
12	43,00

(2) Die in Absatz 1 genannten Leiterzeugnisse sind diejenigen, die in dem Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse [3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 668/71 [4]), bestimmt sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 151 vom 30. Juni 1968, S. 3

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 vom 1. April 1971, S. 1

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

XIII.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates zur Festsetzung der im Milchwirtschaftsjahr 1972/1973 gültigen Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver, die für Futterzwecke verwendet werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 [2]), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 werden jährlich für das folgende Milchwirtschaftsjahr die Beihilfen festgesetzt, welche für Magermilch und Magermilchpulver gewährt werden, die in der Gemeinschaft erzeugt und für Futterzwecke verwendet werden.

Für Futterzwecke können statt Magermilch und Magermilchpulver andere Eiweißstoffe verwendet werden; in der Gemeinschaft sind diese im allgemeinen billiger als Magermilch; die in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 vorgesehenen Beihilfen müssen daher so festgesetzt werden, daß Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke verwendet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Für das Milchwirtschaftsjahr 1972/1973 werden die Beihilfen wie folgt festgesetzt:

a) auf 1,65 Rechnungseinheiten für 100 kg Magermilch,

b) auf 13,00 Rechnungseinheiten für 100 kg Magermilchpulver.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 143 vom 1. Juli 1970, S. 1

XIV.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. . . ./71 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für Kälber und ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1972/1973

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 [2]), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Orientierungspreise für Kälber und ausgewachsene Rinder ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Die gemeinsame Agrarpolitik zielt insbesondere darauf ab, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

Die Orientierungspreise müssen nach den in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Grundregeln festgesetzt werden.

Die Anwendung dieser Regeln führt dazu, den Orientierungspreis für Kälber höher festzusetzen als für das vorhergehende Wirtschaftsjahr.

Der Orientierungspreis für ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1972/73 ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 672/71 des Rates vom 30. März 1971 zur Festsetzung der Orientierungspreise für Kälber und ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1971/1972 und des Orientierungspreises für ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 [4]) festgesetzt worden. Als Folge gewisser Änderungen technischer Art ist es jedoch notwendig, diesen Preis zu erhöhen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Orientierungspreise für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 werden wie folgt festgesetzt:

	RE/100 kg Lebendgewicht
Kälber	95,00
ausgewachsene Rinder	77,25.

Artikel 2

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 672/71 wird aufgehoben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am . . .

Im Namen des Rates
Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 24

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 143 vom 1. Juli 1970, S. 1

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C . . ., S. . . .

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 vom 1. April 1971, S. 8

XV.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. .../71 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. November 1971 bis zum 31. Oktober 1972

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 777/71 [2]), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung des Grundpreises für geschlachtete Schweine ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Die gemeinsame Agrarpolitik zielt insbesondere darauf ab, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

Der Grundpreis muß gemäß den in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 121/67/EWG genannten Kriterien für eine nach der Verordnung (EWG) Nr. 2108/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweinehälften [4]) festgelegte Standardqualität festgesetzt werden.

Es ist angebracht, als Standardqualität die repräsentativsten Handels- und Gewichtsklassen der gemeinschaftlichen Erzeugung heranzuziehen.

Die Anwendung dieser Regeln führt dazu, den Grundpreis bei unveränderter Standardqualität höher festzusetzen als für den vorhergehenden Zeitraum —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Grundpreis für geschlachtete Schweine der Standardqualität wird für die Zeit vom 1. November bis zum 31. Oktober 1972 auf 80,00 Rechnungseinheiten für 100 Kilogramm festgesetzt.

Artikel 2

Standardqualität sind Schweinehälften der Handelsklasse II des in der Verordnung (EWG) Nr. 2108/70 festgelegten gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweinehälften, mit Ausnahme derjenigen mit einem Zweihälftengewicht von weniger als 70 oder mehr als 160 Kilogramm.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, S. 2283/67

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 85 vom 15. April 1971, S. 30

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C..., S. ...

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 234 vom 23. Oktober 1970, S. 1

XVI.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise auf dem Weinsektor für den Zeitraum vom 16. Dezember 1971 bis zum 15. Dezember 1972

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2612/70 [2]), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Orientierungspreise für Wein ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Die gemeinsame Agrarpolitik zielt insbesondere darauf ab, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

Die Orientierungspreise müssen für jede repräsentative Weinart der Gemeinschaftserzeugung, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 945/70 des Rates vom 26. Mai 1970 [4]) bestimmt wurden, festgesetzt werden.

Die Anwendung dieser Regeln führt dazu, die Orientierungspreise für Tafelweine höher festzusetzen als für den vorhergehenden Zeitraum —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Für den Zeitraum vom 16. Dezember 1971 bis zum 15. Dezember 1972 wird der Orientierungspreis wie folgt festgesetzt:

1. 1,39 RE je Grad/hl für die Tafelweinart R I,
2. 1,28 RE je Grad/hl für die Tafelweinart R II,
3. 21,7 RE je hl für die Tafelweinart R III,
4. 1,31 RE je Grad/hl für die Tafelweinart A I,
5. 28,7 RE je hl für die Tafelweinart A II,
6. 32,8 RE je hl für die Tafelweinart A III.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 99 vom 5. Mai 1970, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 281 vom 27. Dezember 1970, S. 6

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C . . ., S. . . .

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 114 vom 27. Mai 1970, S. 1

XVII.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. .../71 des Rates zur Festsetzung der Zielpreise und Interventionspreise sowie der Bezugsqualitäten für Tabakblätter der Ernte 1972

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeischaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak [1]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. .../71 [2]), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Ziel- und Interventionspreise für Tabakblätter, die noch nicht eine erste Bearbeitung und Aufbereitung erfahren haben, ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Die gemeinsame Agrarpolitik zielt insbesondere darauf ab, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

Die Ziel- und Interventionspreise müssen für jede Sorte der Gemeinschaftserzeugung und für eine Bezugsqualität jeder Sorte nach den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 genannten Regeln festgesetzt werden.

Die Anwendung dieser Regeln führt dazu, die Ziel- und Interventionspreise für einen Teil der Sorten von Tabakblättern höher festzusetzen als für die vorhergehende Ernte und diese Preise für die anderen Sorten beizubehalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 genannten Bezugsqualitäten für jede Tabaksorte der Gemeinschaftserzeugung werden für die Ernte 1972 in Anhang I festgelegt.

Artikel 2

Die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 genannten Ziel- und Interventionspreise für Tabakblätter werden für die Ernte 1972 in Anhang II festgelegt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 1
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. ...
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. ...

Anhang I

Tabakblätter: Sorten und deren Bezugsqualitäten

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität
1	a) Badischer Geudertheimer b) Forchheimer Havanna II c	„Hauptgut" (Leaves) der Klasse 1 Klasse 1: Reife, gesunde, unbeschädigte Blätter von dunkelbrauner bis dunkelmelierter Farbe, ausgeglichene Blattgröße Aufmachung: Sortierer und mit fremder Bindung gebüschelter Tabak Feuchtigkeit: 21 v. H.
2	Badischer Burley E	„Hauptgut" (Leaves) der Klasse 1 Klasse 1: Reife, gesunde, unbeschädigte, schnittfeste Blätter von rötlichbrauner bis hellbrauner Farbe, ausgeglichene Blattgröße Aufmachung: Sortierter und mit fremder Bindung gebüschelter Tabak Feuchtigkeit: 21 v. H.
3	Virgin SCR	Blätter der Klasse 1 Klasse 1: Reife, gesunde, unbeschädigte Blätter von gelber bis gelbroter Farbe; Abweichungen als bräunliche bis grünlichgelbe Verfärbungen sind bis zu einem Drittel der Blattfläche zulässig Aufmachung: Sortierter und gebüschelter Tabak Feuchtigkeit: 18 v. H.
4	a) Paraguay und Hybriden b) Dragon vert und Hybriden	Mittlere Blätter (Leaves) der Klasse 2 Klasse 2: Blätter mit nicht zu auffälligen Fehlern sowohl hinsichtlich der Brennfähigkeit als auch der Färbung, des Blattgewebes oder der Reife (Überreife oder Unreife) Aufmachung: Sortierter und gebüschelter oder in Lagen gelegter (capsé) Tabak Feuchtigkeit: 27 v. H.
5	Nijkerk	Obere Blätter (Tips) der Klasse 2 Klasse 2: — Entweder Blätter zweiter Länge (45 cm oder weniger), sehr zugfest, fleischig, unbeschädigt, widerstandsfähig und elastisch, mit nicht herausragender Aderung, von guter Reife, die sich durch braune bis dunkelbraune Farbe lebhaften Tons ausdrückt, — oder Blätter erster Länge (über 45 cm), noch zugfest, fleischig, noch unbeschädigt, widerstandsfähig, mit mehr oder weniger auffallender Aderung, mit Farbabweichungen außer flaschengrün Aufmachung: Sortierter und gebüschelter oder in Lagen gelegter (capsé) Tabak Feuchtigkeit: 27 v. H.
6	Burley (Burley × bel)	Mittlere obere Blätter (Leaves) der Klasse 1 Klasse 1: Gut ausgereifte Blätter von rötlichbrauner lebhafter oder ziemlich lebhafter Farbe, sehr wenig meliert, mit einem Blattgewebe mittlerer bis feiner Textur und nicht zu fester Körnung, von mittlerer Blattigkeit Aufmachung: Sortierter und gebüschelter oder in Lagen gelegter (capsé) Tabak Feuchtigkeit: 26 v. H.

Anhang I

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität
7	a) Misionero und Hybriden b) Rio Grande und Hybriden	Blätter der 2. Qualität 2. Qualität: Voll entwickelte Blätter von mehr als 45 cm Länge, kein grobes Blattgewebe, helle, etwas gelbliche Farbe, lebhafte oder ziemlich lebhafte Tönung, ausreichend fest und ziemlich unbeschädigt, von einigermaßen guter Brennfähigkeit Aufmachung: Sortierter und gebüschelter oder in Lagen gelegter (capsé) Tabak Feuchtigkeit: 27 v. H.
8	a) Philippin b) Petit Grammont (Flobecq) c) Burley (Ergo × 6410 und Ergo × Bursana)	Blätter der Klasse MG Klasse MG: Mittlere Blätter, große (Leaves) Aufmachung: Sortierter und gebüschelter Tabak Feuchtigkeit: 25 v. H.
9	a) Semois b) Appelterre	Blätter der Klasse G Klasse G: Große gesunde Blätter Aufmachung: Sortierter und gebüschelter Tabak Feuchtigkeit: 25 v. H.
10	Bright	Blätter der Klasse A Klasse A: Blätter genügender Reife, sorgfältig getrocknet, mit offener Textur und nicht zu auffälligen Rippen und Adern, gesund, von gelber Farbe in verschiedenen Tönen Aufmachung: In vorläufigen Ballen zu 30 bis 40 kg Feuchtigkeit: 16 v. H.
11	a) Burley I b) Maryland	Blätter der Klasse A Klasse A: Blätter genügender Reife, sorgfältig getrocknet, mit offener Textur, auch fest, mit nicht zu auffälligen Rippen und Aderung, gesund, von mehr oder weniger lebhafter nußbrauner Farbe Aufmachung: In vorläufigen Ballen von 30 bis 40 kg oder in Büscheln mit fremder Bindung (fascicoli) von 25 bis 30 Blättern Feuchtigkeit: 16 v. H.
12	a) Kentucky und Hybriden b) Moro di Cori c) Salento	Blätter der Klasse B Klasse B: Vollreife Blätter mit festem Blattgewebe, sorgfältig getrocknet und erhalten, von brauner Farbe, mit einigen Beschädigungen Aufmachung: In Büscheln mit fremder Bindung (fascicoli) von 25 bis 30 Blättern Feuchtigkeit: 19 v. H.

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität
13	a) Nostrano del Brenta b) Resistente 142 c) Gojano	Blätter der Klasse B Klasse B: Blätter mit festem oder leichtem Blattgewebe, gesund, ohne Trocknungsfehler oder in herkömmlicher Weise teilfermentiert, von brauner oder auch dunkelbrauner Farbe, mit unbedeutenden Beschädigungen Aufmachung: In Büscheln mit fremder Bindung (fascicoli) von 25 bis 30 Blättern Feuchtigkeit: 19 v. H.
14	Beneventano	Blätter der Klasse B Klasse B: Blätter genügender Reife, mit festem Blattgewebe oder auch grob oder mager, mit unwesentlichen Fehlern infolge von Trocknung und Teilfermentierung und Beschädigungen Aufmachung: In Büscheln mit fremder Bindung (fascicoli) von 25 bis 30 Blättern Feuchtigkeit: 19 v. H.
15 16 17	Xanti-Yakà Perustitza Erzegovina und Hybriden	Blätter der Klasse B Klasse B: Genügend gesunde und reife Blätter mit einigen leichten Trocknungsfehlern, mit meist leichtem Blattgewebe, von gelber bis brauner Farbe, mit auffallenden Beschädigungen, aber gut erhalten, auch von unteren Blättern Aufmachung: In vorläufigen Ballen von 15 bis 20 kg oder in Kisten mit „Girlanden" von Blättern zu 30 bis 40 kg Feuchtigkeit: 15 v. H.
18	a) Round Tip b) Scafati c) Sumatra I	Blätter der Klasse B Klasse B: Nach ihrer Länge in folgendem Verhältnis sortierte, mittlere untere Blätter: erste Länge (38 cm und mehr): 60 v. H. zweite Länge (32 bis unter 38 cm): 35 v. H. dritte Länge (25 bis unter 32 cm): 5 v. H. Blätter guter Formung, vollreif und einheitlich gefärbt, gesund, unbeschädigt und von feinem Blattgewebe, elastisch und widerstandsfähig, ohne herausragende Rippen oder Adern, gut teilfermentiert und gut erhalten, von guter Brennbarkeit, typischem Geschmack und Aroma, als Zigarrendeckblatt geeignet. Mit etwa 25 v. H. beschädigten Blättern Aufmachung: In Büscheln mit fremder Bindung (fascioli) Feuchtigkeit: 18 v. H.
19	a) Brasile Selvaggio b) andere Sorten	Blätter der Klasse B Klasse B: Feste, gut entwickelte Blätter von grüner Farbe, mit scharfem alkoholischem Aroma Aufmachung: In Büscheln mit fremder Bindung (fascicoli) Feuchtigkeit: 20 v. H.

Anhang II

Ziel- und Interventionspreise für Tabakblätter

Lfd. Nr.	Sorte	Zielpreis RE/kg Interventions-preis RE/kg	Zielpreis RE/kg Interventions-preis RE/kg
1	a) Badischer Geudertheimer		
	b) Forchheimer Havanna II c	1,822	1,640
2	Badischer Burley E	2,201	1,981
3	Virgin SCR	2,033	1,830
4	a) Paraguay und Hybriden		
	b) Dragon vert und Hybriden	1,426	1,283
5	Nijkerk	1,507	1,356
6	Burley (Burley × Bel)	1,704	1,534
7	a) Misionero und Hybriden		
	b) Rio Grande und Hybriden	1,306	1,175
8	a) Philippin		
	b) Petit Grammont (Flobecq)		
	c) Burley (Ergo × 6410 und Ergo × Bursana)	1,060	0,954
9	a) Semois		
	b) Appelterre	1,257	1,131
10	Bright	1,712	1,541
11	a) Burley I		
	b) Maryland	1,425	1,283
12	a) Kentucky und Hybriden		
	b) Moro di Cori		
	c) Salento	1,421	1,279
13	a) Nostrano del Brenta		
	b) Resistente 142		
	c) Gojano	1,399	1,259
14	Beneventano	1,112	1,001
15	Xanti-Yakà	2,125	1,913
16	Perustitza	1,953	1,758
17	Erzegovina und Hybriden	1,749	1,574
18	a) Round Tip		
	b) Scafati		
	c) Sumatra I	8,898	8,008
19	a) Brasile Selvaggio		
	b) übrige Sorten	0,880	0,792

XVIII.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. .../71 des Rates zur Festsetzung des Orientierungspreises für die in Anhang I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Fischereierzeugnisse für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1972

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse [1], insbesondere aus Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 sieht vor, daß für jedes der in Anhang I Abschnitte A und C aufgeführten Erzeugnisse ein Orientierungspreis festgesetzt wird, und zwar so, daß diese Preise zur Stabilisierung der Marktpreise beitragen, ohne in der Gemeinschaft zu strukturellen Überschüssen zu führen.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 167/71 des Rates vom 26. Januar 1971 [2]) sind erstmalig die Orientierungspreise für die in Anhang I unter A und C der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Fischereierzeugnisse festgesetzt worden; diese Orientierungspreise gelten bis zum 31. Dezember 1971.

Das Fehlen bestimmter Preisangaben für die der Festsetzung der Orientierungspreise voraufgehenden Fischwirtschaftsjahre macht es nicht möglich, über neue Elemente im Vergleich zu denen zu verfügen, die der letzten Festsetzung zugrunde lagen; es empfiehlt sich daher, diese Preise während des Fischwirtschaftsjahres 1972 beizubehalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Die Orientierungspreise für die im Anhang I unter A und C der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Fischereierzeugnisse werden für das Fischwirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1972 auf die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 167/71 aufgeführten Beträge festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgiledstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 236 vom 27. Oktober 1970, S. 5

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 23 vom 29. Januar 1971, S. 6

XIX.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates zur Festsetzung des Orientierungspreises für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Fischereierzeugnisse für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1972

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse [1]), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 wird alljährlich für jedes in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführte Erzeugnis oder jede Gruppe solcher Erzeugnisse ein Orientierungspreis festgesetzt.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 168/71 des Rates vom 26. Januar 1971 [2]) sind erstmalig die Orientierungspreise für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Fischereierzeugnisse fortgesetzt worden; diese Orientierungspreise gelten bis zum 31. Dezember 1971.

Die seit der kürzlich in Kraft getretenen gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse gewonnene Erfahrung macht es nicht möglich, über neue Elemente im Vergleich zu denen zu verfügen, die der Festsetzung der Preise für das voraufgehende Jahr zugrunde lagen; es empfiehlt sich daher, diese Preise während des Jahres 1972 beizubehalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Die Orientierungspreise für die im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Fischereierzeugnisse werden für das Jahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1972 auf die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 168/71 aufgeführten Beträge festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 236 vom 27. Oktober 1970, S. 5

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 23 vom 29. Januar 1971, S. 8

XX.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates zur Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises für Thunfische, die für die Konservenindustrie bestimmt sind, für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1972

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse [1], insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 sieht vor, daß für Thunfische, die für die Konservenindustrie bestimmt sind, ein gemeinschaftlicher Produktionspreis festgesetzt wird.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 169/70 des Rates vom 26. Januar 1971 [2] ist erstmalig ein gemeinschaftlicher Produktionspreis für Thunfische, die für die Konservenindustrie bestimmt sind, festgesetzt worden; dieser Preis gilt bis zum 31. Dezember 1971.

Die seit der kürzlich in Kraft getretenen gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse gewonnene Erfahrung macht es nicht möglich, über neue Elemente im Vergleich zu denen zu verfügen, die der Festsetzung des Preises für das voraufgegangene Jahr zugrunde lagen; es empfiehlt sich daher, diese Preise während des Fischwirtschaftsjahres 1972 beizubehalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Der gemeinschaftliche Produktionspreis für Thunfische, die für die Konservenindustrie bestimmt sind, wird für das Fischwirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1972 auf den im Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 169/71 aufgeführten Betrag festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident

[1] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 236 vom 27. Oktober 1970, S. 5

[2] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 23 vom 29. Januar 1971, S. 10

XXI.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates zur Festsetzung der Interventionspreise für frische oder gekühlte Sardinen und Sardellen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1972

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse [1], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 sieht die Festsetzung der Interventionspreise für frische oder gekühlte Sardinen und Sardellen vor. Diese Preise sollen auf einer solchen Höhe festgesetzt werden, daß sie zur Stabilisierung der Marktpreise beitragen, ohne daß dadurch in der Gemeinschaft strukturelle Überschüsse entstehen.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 275/71 des Rates vom 8. Februar 1971 [2] sind erstmalig die Interventionspreise für frische oder gekühlte Sardinen und Sardellen festgesetzt worden; diese Preise gelten bis zum 31. Dezember 1971.

Seit der kürzlich in Kraft getretenen gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse war es nicht möglich, über den öffentlichen Ankauf von Sardinen und Sardellen Erfahrungen zu sammeln, die eine andere Beurteilung möglich machen als die, die zur Festsetzung der Interventionspreise für das voraufgegangene Fischwirtschaftsjahr geführt haben; es empfiehlt sich daher, diese Preise für das Fischwirtschaftsjahr 1972 beizubehalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Die Interventionspreise für frische oder gekühlte Sardinen und Sardellen werden für das Fischwirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember auf die im Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 275/71 aufgeführten Beträge festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident

[1] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 236 vom 27. Oktober 1970, S. 5

[2] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 33 vom 10. Februar 1971, S. 1

XXII.

Vorschlag einer Richtlinie des Rates vom ... über die Gewährung einer Einkommensbeihilfe an bestimmte Gruppen landwirtschaftlicher Betriebsinhaber

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des Gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen, deren in Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben a und b des Vertrages genannten Ziele nur erreicht werden können, wenn neben den Maßnahmen der Preispolitik, die auf moderne Betriebe ausgerichtet ist, andere Maßnahmen zur direkten Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen eingeführt werden.

Die Landwirtschaft ist in der Gemeinschaft durch eine Vielzahl landwirtschaftlicher Betriebe gekennzeichnet, denen die erforderlichen Strukturbedingungen fehlen, um ein Einkommen und Lebensbedingungen, die mit denen der anderen Berufsgruppen vergleichbar sind, erzielen zu können; zahlreiche Betriebsinhaber, die derartige Betriebe bewirtschaften, können nicht hoffen, die Bedingungen, die in der Richtlinie des Rates vom ... über die Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe für die Genehmigung eines Betriebsentwicklungsplanes aufgestellt sind, zu erfüllen und auf diese Weise in den Genuß der dort vorgesehenen Beihilfen gelangen zu können.

Die Richtlinie des Rates vom ... über die Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Agrarstrukturverbesserung bringt bereits in weitem Umfang eine Lösung der Probleme dieser Betriebsinhaber; diejenigen Betriebsinhaber jedoch, die noch nicht das Alter für den Erhalt der in der genannten Richtlinie vorgesehenen jährlichen Rente haben und die die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit einstellen wollen, sind genötigt, einen außerlandwirtschaftlichen Beruf zu suchen. Insbesondere diejenigen aber, die zwischen 45 und 55 Jahre alt sind, sehen sich häufig vor der Unmöglichkeit, einen solchen Beruf zu finden, so daß sie von den vorgesehenen Maßnahmen keinen Gebrauch machen können.

Eine Einkommensbeihilfe kann die Lebens- und Einkommensbedingungen dieser Betriebsinhaber verbessern, bis sie das Alter erreicht haben, um in den Genuß der vorerwähnten jährlichen Rente zu gelangen.

Um jedoch den Erfolg der in der Richtlinie vom ... des Rates über die Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vorgesehenen Maßnahmen nicht zu behindern, sondern im Gegenteil, zu fördern, ist es notwendig, daß sich die Empfänger der Einkommensbeihilfe verpflichten, mit 55 Jahren gemäß den Bedingungen dieser Richtlinie die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit aufzugeben.

Wenn auch die Betriebsinhaber, die ihre Betriebe entsprechend den Bestimmungen der Artikel 2 und 4 der Richtlinie des Rates über die Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe entwickeln, früher oder später den vollen Nutzen aus der Preispolitik ziehen, so haben doch die Belastungen, die aus den für eine Modernisierung notwendigen Investitionen resultieren, für denjenigen, der diese Modernisierung unternimmt, zunächst eine Verringerung des verfügbaren Einkommens während der ersten Jahre der Laufzeit des Betriebsentwicklungsplanes zur Folge. Eine degressive Einkommensbeihilfe vermag die Schwierigkeiten dieser Lage auszugleichen. Der Gesamtheit der geplanten Maßnahmen kommt eine gemeinschaftliche Bedeutung zu. Zweck dieser Maßnahme ist es, die Ziele des Artikels 39 Buchstabe a des Vertrags einschließlich der für das ordnungsgemäße Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlichen Strukturänderungen zu verwirklichen. Sie stellen daher eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik dar [1]).

Da die Gemeinschaft zur Finanzierung dieser gemeinsamen Maßnahmen beiträgt, muß sie sich vergewissern können, daß die von den Mitgliedstaaten hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen zur Verwirklichung deren Ziele beitragen. Zu diesem Zweck ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen des durch Artikel 1 der Ratsentscheidung vom 4. Dezember 1962 über die Koordinierung der Agrarstrukturpolitik [2]) eingesetzten Ständigen Agrarstrukturausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission eingeführt wird und das die in den Artikeln 11 bis 15 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vor-

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 94 vom 28. April 1970, S. 13

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 136 vom 17. Dezember 1962, S. 2892

gesehene Anhörung des Ausschusses des EAGFL zu den finanziellen Aspekten umfaßt.

Es empfiehlt sich, daß das Europäische Parlament und der Rat jährlich anhand eines von der Kommission vorgelegten Berichts die Ergebnisse der durchgeführten gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Maßnahmen im Hinblick auf eine etwaige Ergänzung oder Anpassung der geschaffenen Regelung prüfen können.

TITEL I

Einkommensbeihilfe

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten führen zur notwendigen Ergänzung der Preis- und Agrarstrukturpolitik eine Regelung befristeter Einkommensbeihilfen ein.

Artikel 2

Die in Artikel 1 bezeichnete Regelung umfaßt:

1. Die Bewilligung einer Einkommensbeihilfe von jährlich 600 RE an landwirtschaftliche Betriebsinhaber, die
   - — die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit im Hauptberuf ausüben,
   - — mindestens 45 und höchstens 55 Jahre alt sind,
   - — allein oder mit ihrer Ehefrau auf dem Betrieb arbeiten und die, außer gelegentlich, weder Lohn- noch Familienarbeitskräfte beschäftigen,
   - — in der Region, auch unter Berücksichtigung der Möglichkeiten zur beruflichen Umschulung, kein dauerhaftes außerlandwirtschaftliches Arbeitsverhältnis finden können,
   - — die Voraussetzung für eine Förderung gemäß Titel I der Richtlinie des Rates vom ..... über die Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe nicht erfüllen und die auch nicht die in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c der genannten Richtlinie vorgesehene Übergangsbeihilfe zu Investitionen erhalten.

   Die Einkommensbeihilfe wird auf Antrag gewährt.

2. Die Bewilligung einer degressiven Einkommensbeihilfe in Form eines Pauschalbetrages an Betriebsinhaber im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie des Rates vom ... über die Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe, deren Betriebsentwicklungspläne genehmigt worden sind; diese Beihilfe wird für die Laufzeit des Betriebsentwicklungsplanes, höchstens jedoch für sechs Jahre gewährt.

   Die Höhe der Beihilfe beträgt:

   im ersten Jahr 600 RE
   im zweiten Jahr 500 RE
   im dritten Jahr 400 RE
   im vierten Jahr 300 RE
   im fünften Jahr 200 RE
   im sechsten Jahr 100 RE

Bei Beteiligung mehrerer Betriebsinhaber an einem Betriebsentwicklungsplan wird die Beihilfe jedem einzelnen gewährt.

Artikel 3

1. Die Gewährung der in Artikel 2 Absatz 1 vorgesehenen Einkommensbeihilfe ist davon abhängig, daß sich der Empfänger verpflichtet, spätestens mit 55 Jahren die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit unter den Bedingungen für die Gewährung der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie des Rates vom ... über die Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Agrarstrukturverbesserung vorgesehenen Rente einzustellen.

2. Das Eingehen der vorerwähnten Verpflichtungen ist nicht erforderlich, wenn der Betrieb in einer Region liegt, in der die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a vorgesehene Maßnahme nicht angewendet wird.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten setzen folgendes fest:

- — den Begriff „landwirtschaftlicher Betriebsinhaber",
- — den Begriff „hauptberufliche Ausübung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit",
- — die Durchführungsvorschriften zu Artikel 2 Absatz 1 vierter Gedankenstrich.

TITEL II

Finanz- und allgemeine Bestimmungen

Artikel 5

Die Gesamtheit der in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen stellt eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik dar.

Artikel 6

1. Die voraussichtlichen Gesamtkosten für die gemeinsame Maßnahme zu Lasten des EAGFL betragen 683 Millionen Rechnungseinheiten für die ersten fünf Jahre.

2. Die voraussichtliche Dauer der Abwicklung der in Absatz 1 genannten Maßnahme beträgt zehn Jahre.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission folgendes mit:

— die Entwürfe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieser Richtlinie;

— die vor Wirksamwerden dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften, die die Durchführung dieser Richtlinie ermöglichen.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die in Absatz 1 erster Gedankenstrich genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften alsbald nach ihrer Verabschiedung mit.

Artikel 8

1. Bei den gemäß Artikel 7 mitgeteilten geplanten oder bestehenden Vorschriften prüft die Kommission, ob im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung der Ziele dieser Richtlinie sowie der notwendigen Beziehungen, die zwischen den verschiedenen Maßnahmen bestehen, die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der in Artikel 5 genannten gemeinsamen Maßnahme erfüllt sind. Binnen zwei Monaten nach der Mitteilung unterbreitet der Vertreter der Kommission, nachdem der Ausschuß des EAGFL zu den finanziellen Aspekten gehört worden ist, dem Ständigen Agrarstrukturausschuß einen Entwurf einer diesbezüglichen Entscheidung.

2. Der Ständige Agrarstrukturausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Frage bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande. Die Stimmen der Mitgliedstaaten werden nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

3. Die Kommission erläßt die Entscheidung. Entspricht diese jedoch nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so wird sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung ihrer Entscheidung bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen. Der Rat kann nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 9

1. Die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Maßnahmen nach Artikel 2 gemachten Ausgaben sind erstattungsfähig durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung.

2. Der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, vergütet den Mitgliedstaaten 50 % der erstattungsfähigen Ausgaben.

3. Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 2 werden nach dem in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vorgesehenen Verfahren erlassen.

Artikel 10

1. Die von den Mitgliedstaaten beschlossenen Maßnahmen können für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft nur in Betracht kommen, wenn die sie einführenden Rechtsvorschriften mit Entwürfen, die vor ihrer Annahme Gegenstand einer befürwortenden Entscheidung gemäß Artikel 8 gewesen sind, übereinstimmen.

2. Die von den Mitgliedstaaten vor dem Wirksamwerden dieser Richtlinie beschlossenen Maßnahmen können für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft nur in Betracht kommen, wenn die sie betreffenden Rechtsvorschriften Gegenstand einer befürwortenden Entscheidung gemäß Artikel 8 gewesen sind.

Wenn Rechtsvorschriften, die die Anwendung dieser Richtlinie ermöglichen, bereits vor deren Wirksamwerden bestanden haben und Gegenstand einer befürwortenden Entscheidung gemäß Artikel 8 gewesen sind, so erstreckt sich die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft auf erstattungsfähige Ausgaben, die durch nach ihrem Wirksamwerden gewährte Beihilfen entstanden sind.

Artikel 11

1. Die Anträge auf Rückvergütung beziehen sich auf die von den Mitgliedstaaten im Laufe eines Kalenderjahres gemachten Ausgaben und sind der Kommission bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres einzureichen.

2. Über die Beteiligung des Fonds wird gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 entschieden.

3. Abschlagszahlungen können von der Kommission gebilligt werden.

4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vorgesehenen Verfahren erlassen.

Artikel 12

1. Unbeschadet des Artikels 8 der Verordnung EWG Nr. 729/70 treffen die Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die erforderlichen Maßnahmen, um bereits gezahlte Beträge bei Nichteinhaltung der in Artikel 3 bezeichneten Verpflichtungen zurückzufordern. Sie teilen der Kommission die getroffenen Maßnahmen mit und berichten ihr regelmäßig insbesondere über den Stand der diesbezüglichen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren.

2. Die zurückgeforderten Beträge fließen den Zahlstellen zu und werden von diesen von den vom

Fonds finanzierten Ausgaben entsprechend dem Anteil der gemeinschaftlichen Finanzierung in Abzug gebracht.

3. Die finanziellen Folgen einer erfolglosen Rückforderung der gezahlten Beträge werden von der Gemeinschaft und von den Mitgliedstaaten entsprechend ihrem Anteil an der Finanzierung getragen.

4. Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vorgesehenen Verfahren erlassen.

Artikel 13

Zusätzliche Beihilfen zu den in Titel I vorgesehenen, deren Bedingungen und Modalitäten von denen dieser Richtlinie abweichen und deren Höhe die vorgesehenen Beträge überschreiten, können nur in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Artikel 92 bis 94 des Vertrages gewährt werden.

Artikel 14

Vor dem ersten August eines jeden Jahres werden die in Kraft befindlichen gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Maßnahmen, die sich auf diese Richtlinie beziehen, im Rahmen eines Jahresberichtes geprüft, den die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat vorlegt und für den die Mitgliedstaaten der Kommission alle erforderlichen Angaben übermitteln.

Der Rat beurteilt die Ergebnisse dieser Maßnahmen unter Berücksichtigung des Tempos der für die Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik notwendigen strukturellen Entwicklung der Auswirkungen auf eine harmonische Entwicklung der Regionen der Gemeinschaft sowie der finanziellen Auswirkungen der in Frage stehenden Maßnahmen.

Der Rat erläßt gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrages die notwendigen Bestimmungen.

Artikel 15

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um den Bestimmungen dieser Richtlinie binnen 12 Monaten nach ihrem Wirksamwerden nachzukommen.

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident